



# Österreichisches Umweltzeichen

## Überarbeitung der **Richtlinie UZ 62 Green Meetings und Green Events**

Ergebnisprotokoll zum Fachausschuss am 13.4.2026

### **Inhalt**

1	Umbenennung der Richtlinie in UZ 62 „Veranstaltungen“ .....	4
2	Definition von grundsätzlichen Anforderungen .....	4
3	Neuformulierung der Event-Definition.....	5
4	Ausgeschlossene und neue Eventtypen.....	5
4.1	Ausschluss von (Konzert-)Touneen und Road Shows sowie einzelne Konzerte/Darbietungen im Rahmen von Tourneen.....	6
4.2	Theaterfestivals und Shows (nicht im Rahmen einer Tournee) beibehalten	6
4.3	Publikumsmessen, Verkaufsmessen als Event aufnehmen? .....	6
4.4	Bespielung von Messeständen als Event nicht aufnehmen .....	7
4.5	Veranstaltungen mit Ausstellungscharakter bzw. Ausstellungen mit Eventcharakter nicht aufnehmen .....	7
4.6	Gelegenheits- bzw. Anlassmärkte .....	7
5	Definition Hybride Veranstaltungen .....	8
5.1	Diskussion: Hybride Veranstaltungen - Kriterium M17 .....	8
5.2	Soll Kriterium T6 Hybride Teilnahmeoptionen .....	9
6	Großveranstaltungen.....	10
6.1	Allgemein .....	10

6.2	Vorschlag für eine neue Definition „Großveranstaltung“.....	10
6.3	Bestimmungen für Großveranstaltungen bei der erstmaligen (oder bei einmaliger) Zertifizierung:.....	10
7	Bestimmungen für B2B Fachmessen .....	12
8	Weitere neue oder geänderte Bestimmungen für Lizenzen.....	12
8.1	Festlegung, wer Veranstaltungen unter welchen Bedingungen zertifizieren darf: 12	
8.2	Klarstellung - Unterscheidung bei Lizenznehmer:innen mit mehreren Organisationsbereichen .....	13
9	Bewerbung von Veranstaltungen mit dem Österreichischen Umweltzeichen....	14
9.1	Ergänzungen und Nachschärfung der Formulierung:.....	14
9.2	Diskussion zur Verwendung des Umweltzeichen Logos .....	15
10	Ergänzung bei den grundsätzliche Anforderungen an Lizenznehmer:innen..	16
10.1	L6 Elektro- und Elektronikgeräte für den Bürogebrauch.....	16
10.2	L11 Gemeinsame Lebensmittel.....	16
11	Vorschlag: Geänderte Definition „Teilnehmende“ .....	16
12	Änderungen im Bereich Mobilität und Klimaschutz .....	17
12.1	Muss M1 An- und Abreisemöglichkeit sowie Aufenthalt sind ohne eigenen PKW möglich .....	17
12.2	Änderungen bei Muss M2: .....	18
12.3	Soll M10 Beauftragung von Transportunternehmen.....	19
12.4	M12 und M14 Kompensation von Treibhausgasen .....	19
12.5	Neues Soll-Kriterium zu Parkplätzen.....	20
13	Bereich Unterkunft .....	20
13.1	U02 Kommunikation des Green Meetings/Green Events an Unterkunftsbetriebe.....	21
13.2	U03 Bewertung der Umweltstandards der Unterkunftsbetriebe .....	21
14	Permanente Gebäude als Veranstaltungsstätten .....	22
14.1	Kategorien von Veranstaltungsstätten einführen.....	23
14.2	Eine neue vereinfachte Checkliste für Locations.....	24
15	Kriterien für andere Veranstaltungsstätten.....	27
15.1	Vb5 Beheizung mit Strom oder Gaspilzen im Freibereich .....	27
16	Beschaffung, Material, Energie- und Abfallmanagement .....	27
16.1	Muss B1 Prüfung und Adaptierung des Abfallwirtschaftskonzeptes.....	27
16.2	B3 Muss Soll Wiederverwendung von Namensschildern .....	28

16.3	Soll B16 und B17 Give-Aways und Merchandising Produkte .....	28
16.4	Soll B22 Werbebanner: .....	29
16.5	Kriterien B34 und B35 – Gültigkeit erweitern.....	29
16.6	Soll B34 Einsatz von Materialien .....	30
17	Catering und Gastronomie .....	30
17.1	Änderung Muss Kriterium C1 .....	30
17.2	Neues Muss Kriterium C2 .....	31
18	SOLL Kriterien im Bereich Catering .....	34
18.1	Allgemeiner Vorschlag: .....	34
18.2	Ergänzung und Erhöhung der Punkte bei C19.....	34
18.3	Änderungsvorschläge bei C23a bis C23d .....	35
19	Aussteller:innen und Messestandbauer:innen .....	35
19.1	Neues Muss Kriterium: Wieder verwendbare Standbauteil: bei Ausstellungsständen .....	35
19.2	Neues Soll Kriterium: Messeteppiche.....	35
20	Bereich Kommunikation .....	36
20.1	Zusammenfassung von Kommunikationskriterien .....	36
20.2	Neues Soll Kriterium mehrsprachige Kommunikation .....	36
21	Soziale Aspekte .....	37
22	Veranstaltungstechnik.....	37
22.1	Muss T1 Lautstärke – Aktualisierung der Norm.....	37
22.2	Muss T3 Nutzungseffizienz der Veranstaltungstechnik und von veranstaltungsbezogener Ausstattung.....	37
22.3	Änderung Soll T4 Energieeffiziente Technik .....	39
22.4	Änderung der Formulierung Soll T5 Emissionsarme Ausfallsicherung (2 Punkte).....	39
22.5	Neues Kriterium SollT6 Hybride Teilnahmeoptionen zur Reduktion reisebedingter Emissionen (3 Punkte) – derzeit M17.....	40
22.6	Neues Soll Kriterium T7 Kurze Wege des Personals technischer Dienstleister (Max. 4 Punkte).....	40

# Allgemeine Bestimmungen

---

## 1 Umbenennung der Richtlinie in UZ 62 „Veranstaltungen“

### Begründung:

Zur Vereinheitlichung der Richtlinienbezeichnungen beim Umweltzeichen, wurde vom VKI vorgeschlagen, die Richtlinie statt „UZ 62 Green Meetings und Green Events“ in **UZ 62 „Veranstaltungen“** umzubenennen, da die anderen Richtlinien des Umweltzeichens auch nicht „Grüne Hotels“ oder „Nachhaltige Reiseangebote“ oder „Grüne Fahrschulen etc. heißen. Die Logos und die Kommunikation könnten aber mit „Green Event“ und „Green Meeting“ beibehalten werden.

### Derzeitiger Diskussionsstand: Kontrovers

Dieser Vorschlag wird von Teilen sehr kritisch gesehen. Mehr als die Hälfte der Diskussionsteilnehmer:innen sind gegen diesen Vorschlag, vor allem weil die Bezeichnung in der Branche gut etabliert ist und internationalem Wording entspricht. Allerdings gab es auch positive Stimmen bzw. Kompromissvorschläge: UZ 62 Meetings und Events, bzw. UZ 62 Green Meetings und Events.

**Frage an den Fachausschuss:** Soll der Richtlinienname (ggf. auf einen der Kompromissvorschläge) geändert werden?

→ **Ergebnis:** der RL Name bleibt so wie er war

## 2 Definition von grundsätzlichen Anforderungen

*Derzeit: RL UZ 62, Seite 6 in Punkt 1.1.2*

Der VKI schlägt vor, ein erstes Kapitel einzuführen, in dem grundsätzliche Anforderungen an alle Veranstaltungen definiert sind. Ein Teil dieser Inhalte (unten in schwarz) war bisher nur in der Definition von Events angeführt, da Events in der Literatur nicht so einheitlich definiert und nicht so leicht abgrenzbar sind wie Meetings. Das hat aber zu Verwirrungen und Unverständnis geführt. Der VKI schlägt also folgendes Kapitel 1 in der Richtlinie vor:

### **Kapitel 1 - Grundsätzliche Anforderungen**

Eine Veranstaltung im Sinne dieser Richtlinie, an die das Österreichische Umweltzeichen vergeben werden soll, muss **eine:n klar definierten und verantwortliche:n Veranstalter:in haben**, muss zeitlich begrenzt sein und an eine bestimmte Veranstaltungsstätte bzw. behördlich genehmigte Veranstaltungsfläche gebunden sein. Sie darf das Ortsbild, das Landschaftsbild und die Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigen.

**Alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen der Europäischen Union, des Bundes, des Bundeslandes und der zuständigen Gemeinden sind einzuhalten.**

Wenn eine Veranstaltung nicht unter das Landes-Veranstaltungsgesetz fällt, muss sie sich daran orientieren. Insbesondere zu beachten sind dann folgende Punkte:

- a) Alle Betriebsanlagen müssen dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits-, und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entsprechen.
- b) Die Veranstaltung darf weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährden.
- c) Die Veranstaltung darf keine Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere des Jugendschutzes, erwarten lassen.

**Frage an den Fachausschuss:** Soll dieses Kapitel so aufgenommen werden?

→ **Ergebnis:** Dieser Satz wird in der Datenbank so zur Verfügung gestellt dass der:die Lizenznehmer:in es als Bestätigung anhalten muss, es muss aber vom Prüfer/der Prüferin nicht geprüft werden.

### 3 Neuformulierung der Event-Definition

*Derzeit: RL UZ 62 Seite 6 Punkt 1.1.2*

Nachdem oben vorgeschlagen wurde, die allgemeinen Bestimmungen für alle Veranstaltungen geltend in ein neues Kapitel 1 zu verschieben, schlägt der VKI hier zur besseren Trennung von der doch sehr präzise angeführten Kategorie „Meetings“ **folgende neue Definition für Events** vor:

Events im Sinne dieser Richtlinie sind Veranstaltung, die nicht unter eine der oben angeführten Meeting-Definitionen und nicht in die u.a. Ausschlussliste fallen. Events dienen nicht primär der Wissensvermittlung oder einem fachlichen Austausch und sind erlebnisorientiert mit kommunikativer oder emotionaler Zielsetzung. Das sind zum Beispiel: Kundenevents, Firmenevents, Galas, Ehrungen, Feiern, Sportveranstaltungen, öffentliche Events usw.

**Frage an den Fachausschuss:** Soll diese Formulierung so aufgenommen werden?

→ **Ergebnis:** -> ja

### 4 Ausgeschlossene und neue Eventtypen

*Derzeit in der RL UZ 62: Liste Seite 7*

Derzeit sind in der Richtlinie einige Eventarten nicht enthalten, da sie mit den derzeitigen Kriterien nicht ausreichend zu erfassen sind.

Es wurden im Laufe der letzten vier Jahre verschiedene neue Eventtypen zur Zertifizierung vorgeschlagen oder nachgefragt. Manche wurde auch unter dem Radar der Richtlinie durchgeführt, weil sie nicht konkret ausgeschlossen sind und obwohl Kernkriterien fehlen. Andererseits wurden bei manchen derzeit ausgeschlossenen Eventtypen erfolgreiche Piloten (ohne Zertifizierung) als Best Practice Beispiele umgesetzt.

Aus der bisherigen Diskussion haben sich folgende Fragen für die Diskussion im Fachausschuss ergeben:

#### **4.1 Ausschluss von (Konzert-)Touneen und Road Shows sowie einzelne Konzerte/Darbietungen im Rahmen von Tourneen.**

Diese sollten derzeit von der Richtlinie ausgeschlossen werden, da geeignete Kriterien für viele Bereiche (Reisetätigkeit, Transportmittel, Auf- und Abbau etc.) fehlen.

Das wurde auch in der Discuto-Diskussion so befürwortet.

Es ist aber anzudenken, bis zur nächsten Überarbeitung in Gespräche mit Vertreter:innen der Branche in Gespräche zu gehen um das Interesse abzuklären und ggf. passende Kriterien zu entwickeln.

**Frage an den Fachausschuss:** Soll dieses Eventformat ausgeschlossen werden?

**Ergebnis ->** derzeit ja, Diskussionen zur Ergänzung werden in kommender Periode geführt.

#### **4.2 Theaterfestivals und Shows (nicht im Rahmen einer Tournee) beibehalten**

Seit der letzten Überarbeitung lässt die Eventdefinition über einen begrenzten Zeitraum mehrmals stattfindende Shows wie „Holiday on Ice“ oder auch Theaterfestivals zu.

Es wurde nach den Erfahrungen gefragt und ob die Kriterien in der Richtlinie dafür ausreichend seien.

Die Kriterien wurden als passend gesehen, wenn diese Veranstaltungen nicht im Rahmen einer Tournee stattfinden.

Der VKI schlägt daher vor, dieses Eventformat weiterhin zuzulassen.

**Frage an den Fachausschuss:** Soll dieses Eventformat zugelassen bleiben?

**Ergebnis ->** ja

#### **4.3 Publikumsmessen, Verkaufsmessen als Event aufnehmen?**

Während der letzten Laufzeit der Richtlinie wurde dieses Eventformat als Vorschlag eingebracht. Dazu sind die Meinungen bisher geteilt.

Einige sehen, dass die Kriterien ausreichend sind und auch eingehalten werden können, andere sehen diese Art von Veranstaltung an sich und den damit einhergehend Materialaufwand prinzipiell nicht als passend für das Umweltzeichen. Mehrfach wurden auch Zweifel an der Überprüfbarkeit geäußert.

Es wurden folgende Kompromissvorschläge genannt:

- Jede Publikumsmesse entweder begleitend beraten oder prüfen zu lassen
- oder auch hier mit einem Pilotevent zu starten und zusätzliche Kriterien bis zur nächsten Überarbeitung zu erarbeiten
- oder sie nur zuzulassen, wenn sie in einer zertifizierten Location stattfinden.

**Frage an den Fachausschuss:** Soll dieses Eventformat ausgeschlossen bleiben oder aufgenommen werden?

**Ergebnis** -> der FA ist der Meinung einen der Kompromissvorschläge weiter zu verfolgen, mit einer Tendenz zum Pilotevent.

#### 4.4 **Bespielung von Messeständen als Event nicht aufnehmen**

Während der letzten Laufzeit der Richtlinie wurde dieses Eventformat als Vorschlag eingebracht. Den Betrieb/die Bespielung von Messeständen als Form eines „Events“ in die Richtlinie aufzunehmen, wird von fast allen abgelehnt.

Der VKI schlägt daher vor, dieses Eventformat **nicht** zuzulassen.

**Frage an den Fachausschuss:** Soll dieses Eventformat ausgeschlossen bleiben?

**Ergebnis** -> Ja

#### 4.5 **Veranstaltungen mit Ausstellungscharakter bzw. Ausstellungen mit Eventcharakter nicht aufnehmen**

Während der letzten Laufzeit der Richtlinie wurde dieses Eventformat als Vorschlag eingebracht. Beispiel: Landesausstellung.

Diese Idee wird von der Mehrheit sehr kritisch betrachtet. Es wurde eine eigene Richtlinie vorgeschlagen, die Kriterien u.a. zu Transport, Auf-/Ab-/Umbau, Materialien, Reisen und Unterbringung von Künstler:innen etc. enthält. Das würde tendenziell auch zu o.a. Tourneen passen.

Der VKI schlägt vor, dieses Eventformat **nicht** aufzunehmen.

**Frage an den Fachausschuss:** Soll dieses Eventformat ausgeschlossen bleiben?

**Ergebnis** -> nicht aufnehmen, aber ggf. dem Beirat als eigene RL vorschlagen

#### 4.6 **Gelegenheits- bzw. Anlassmärkte**

(z.B. Weihnachts- oder Ostermärkte, kulinarische Märkte wie Weinfeste etc.) aufnehmen?

Während der letzten Laufzeit der Richtlinie wurde dieses Eventformat als Vorschlag eingebracht. Diese Eventart wurde zum Großteil positiv gesehen, Flohmärkte ausgenommen. Es gibt auch bereits positive Beispiele, die nach den Green Events Austria Anforderungen umgesetzt wurden. Für die Gastronomie würden die schon bestehenden Kriterien für Verkaufsstände gelten.

Eine **offene Frage** ist dabei, ob man den Ausstellenden vorschreiben soll und kann, was sie an den Ständen anbieten dürfen? Hier könnte man ggf. auf die Definitionen für Give Aways und Merchandising zurückgreifen.

**Frage an den Fachausschuss:** Soll dieses Eventformat aufgenommen werden?

**Ergebnis** -> da große Vorbehalte gegenüber Mischformen bestehen (v.a. bei Straßenfesten etc.), könnten Märkte dann aufgenommen werden, wenn sie in einem zu diesem Zweck von anderen Gewerbetreibenden abgrenzbaren Raum stattfinden. Flohmärkte sollen deswegen nicht aufgenommen werden, da zur Zertifizierung professionelle Partner:innen, die für Einhaltung verantwortlich sind, gebraucht werden, das ist bei Flohmärkten oft nicht der Fall.

## 5 Definition Hybride Veranstaltungen

*Derzeitige Richtlinie Seite 7 Punkt 1.1.3*

Vorschlag aus der Befragung der Lizenznehmer:innen und Berater:innen:

Bei der Definition von „Hybride Veranstaltungen“ soll ergänzt werden: „geplante Kapazität“:

*Hybride Veranstaltungen müssen einen maßgeblichen Teil als Präsenzveranstaltung mit dem Hauptfokus an einem Veranstaltungsort haben. Es müssen entweder mindestens 50% der Teilnehmenden oder mindestens 30 Teilnehmende vor Ort sein (geplante Kapazität). [...].*

In der Discuto Diskussion wurde diesem Vorschlag zugestimmt.

Der VKI schlägt vor, diese Ergänzung aufzunehmen.

**Frage an den Fachausschuss:** Soll diese Ergänzung aufgenommen werden?

**Ergebnis** -> Ja

### 5.1 Diskussion: Hybride Veranstaltungen - Kriterium M17

*Derzeitige Richtlinie Seite 23*

Folgendes wurde in der Discuto Diskussion zum Thema Hybride Veranstaltungen neu vorgeschlagen:

**Kriterium MUSS M17 – entweder wie unten angeführt ändern oder in das Kriterium M1 integrieren und M 17streichen?**

Es wird vor allem kritisiert, dass die ersten beiden derzeitigen Anforderungen schwierig vorab nachzuweisen seien:

- *Ein oder mehrere Vortragende, die mit dem Flugzeug anreisen würden, werden online zugeschaltet.*
- *Es wird nachgewiesen, dass Vortragende mit dem Zug oder Bus angereist sind, statt mit dem Flugzeug oder dem PKW*

Das Kriterium ist im Abschnitt Mobilität angesiedelt. Ziel ist es, dass hybride Events nicht nur dazu genutzt werden, zusätzlich einen größeren Adressatenkreis zu erreichen, sondern auch Reiseemissionen zu verringern. Der VKI schlägt daher folgende Änderung vor:

- Ein oder mehrere Vortragende, *die aufgrund der Entfernung und extra für diese Veranstaltung* mit dem Flugzeug anreisen ~~würden~~ *müssten*, werden *in qualitätsgesicherter Form virtuell* zugeschaltet.
- ~~Es wird nachgewiesen, dass ein oder mehrere Vortragende mit dem Zug oder Bus angereist sind, statt mit dem Flugzeug oder dem PKW.~~

Der zweite Punkt könnte hier gestrichen werden, da er auch für nicht-hybride Veranstaltungen relevant ist. Es wird vorgeschlagen, ihn als Soll-Kriterium im Bereich Mobilität anzuführen.

**Frage an den Fachausschuss:** Bitte um Diskussion und Entscheidung

Vorschläge im FA:

- Teilnehmer:innen, die nicht öffentlich Anreisen können/wollen, werden gebeten sich virtuell dazuschalten.
- "Veranstalter übernimmt keine Kosten für Flüge". Das wird von den Veranstaltern als schwierig angesehen, da der Ersatz der Reisekosten oft anstelle eines Honorars verhandelt wird.

**Ergebnis** -> „qualitätsgesichert“ streichen, eventuell neu formulieren „...extra für die Veranstaltung eingeladen wird“, den zweiten Punkt als SOLL Kriterium aufnehmen.

Es gibt auch einen **weiteren Vorschlag**, das Kriterium in den Bereich Veranstaltungstechnik als SOLL Kriterium zu verschieben und auf die technische Umsetzung zu fokussieren:

## 5.2 Soll Kriterium T6 Hybride Teilnahmeoptionen

zur Reduktion reisebedingter Emissionen (3 Punkte) – **derzeit M17**

*Bei Veranstaltungen mit hybridem Anteil werden technische Maßnahmen konzipiert und umgesetzt, die dazu beitragen, reisebedingte Emissionen zu reduzieren. Das Kriterium ist erfüllt, wenn*

- a) Vortragende und/oder Teilnehmende in qualitätsgesicherter Form virtuell zugeschaltet werden können*
- b) die technische Konzeption eine stabile Übertragung von Bild, Ton und Präsentationsinhalten sowie eine angemessene Interaktion mit zugeschalteten Personen ermöglicht, und*
- c) nachvollziehbar dargelegt wird, dass durch die hybride Umsetzung Reisen vermieden oder reduziert werden, insbesondere Flugreisen und PKW-Fahrten.*

Diesen Vorschlag sieht der VKI als nicht relevant an, da a) und c) davon bereits in M17 abgebildet sind und s.o. außerdem in der bisherigen Diskussion als nicht kontrollierbar diskutiert wurden. Der Punkt b) sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein.

**Frage an den Fachausschuss:** Bitte um Diskussion und Entscheidung

**Ergebnis** -> Das nicht so umsetzen, da zu leichte Punkte für jede Veranstaltung. aber ein Soll Kriterium (im Bereich Soziales?) einführen, das auf angemessene hybride Interaktion fokussiert, sodass eine virtuelle Teilnahme ohne Qualitätsverlust möglich ist.

## 6 Großveranstaltungen

### 6.1 Allgemein

Der VKI hat ganz allgemein zur Diskussion gestellt, ob Großveranstaltungen weiterhin ein Teil der Richtlinie bleiben sollen und ob es dafür ggf. eine Begrenzung nach Größe oder Komplexität geben soll, bzw. ob Großveranstaltungen mehr/strengere/andere Kriterien benötigen. In der Discuto-Diskussion sprach sich der Großteil der Teilnehmer:innen grundsätzlich **weiterhin für eine Zertifizierung von Großveranstaltungen** aus. Es wurden aber auch zusätzliche Kriterien und Auflagen gefordert, jedoch ohne konkrete Vorschläge.

#### **Kriterien für Großveranstaltungen – Ergänzungen und Änderungen**

Der VKI hat in der Discuto-Diskussion Änderung und Ergänzungen zu den bisherigen Anforderungen für Großveranstaltungen vorgeschlagen.

Diese wurden dort sehr kontrovers aufgenommen. Es gab einerseits im Abstimmungstool hauptsächlich Zustimmung aber gleichzeitig sehr viel Kritik in den Kommentaren.

Bemängelt wurde vor allem, dass die Vorschläge nicht konkret genug und zu schwammig seien. Es wurde auch vorgeschlagen, dass diese Anforderungen erst für noch größere Veranstaltungen als 5000 Personen gelten sollten, sowie unterschieden werden sollte, ob diese in einem für Großveranstaltungen etabliertem Venue (z.B. Kongresszentrum, Messe) stattfinden oder an anderen Orten.

Hier sind nun noch einmal überarbeitete Vorschläge:

### 6.2 Vorschlag für eine neue Definition „Großveranstaltung“

Die Definition einer Großveranstaltung soll folgendermaßen ergänzt werden:

Um eine Großveranstaltung handelt es sich, wenn geplant wird, dass sich mehr als **5000 (? siehe unten)** Personen gleichzeitig am Veranstaltungsgelände befinden können **und wenn die organisatorische Komplexität durch erhöhte sicherheitstechnische, organisatorische oder infrastrukturelle Anforderungen über das Niveau einer üblichen Veranstaltung hinausgeht.**

### 6.3 Bestimmungen für Großveranstaltungen **bei der erstmaligen (oder bei einmaliger) Zertifizierung:**

**Änderung:** Wenn die Veranstaltung nicht von einem:r Lizenznehmer:in veranstaltet und/oder organisiert wird (**sondern der:die Lizenznehmerin lediglich für die Zertifizierung beauftragt wird**), muss eine begleitende Beratung durch eine:n Umweltzeichenberater:in stattfinden.

**Ergebnis** -> hier noch deutlicher machen, dass Locations, die UZ62 LN sind, unter den Punkt „...oder organisiert wird...“ fallen.

**NEU:** Es muss zu Beginn der Planung ein **Nachhaltigkeitsteam** nominiert werden, dessen Aufgabe es ist, die Anforderungen und Kriterien für die Zertifizierung zu etablieren und intern zu kontrollieren. Dieses Team besteht aus mindestens 3

Personen aus unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen. Bei externen Aufträgen ist mindestens eine Person aus dem Team des:der Veranstalter:in (des Kunden/der Kundin). Auch externe Berater:innen können Teil des Teams sein.

**Ergebnis** -> ok

**Änderung:** Es muss eine ökologische Vorab-Risiko-Bewertung erstellt werden vorhanden sein, die zu Beginn der Veranstaltungsplanung erstellt wurde und ökologische, soziale, wirtschaftliche und Sicherheits- Risiken identifiziert und konkrete Lösungsansätze für diese Risiken enthält. z.B. eine umweltbezogene Input-Output-Analyse, Darstellung einer Ökobilanz, die Vorbereitung eines Green Legacy Reports, ein Environmental Impact Assessment oder Ähnliches.

**Ergebnis** -> ok

**NEU:** Es muss ein Mobilitäts-/Verkehrskonzept erstellt werden, das die Kriterien dieser Richtlinie inklusive Informationen zur Zugänglichkeit berücksichtigt und auch die Phase der Vorbereitung sowie Auf- und Abbau berücksichtigt.

**Ergebnis** -> ok

**NEU:** Für Veranstaltungen, die nicht in einem für Großveranstaltungen geeignetem Venue (Kongresszentrum, Messe...) stattfinden, wird ein Besucherlenkungskonzept erstellt.

**Ergebnis** -> ok

**NEU:** Es wird ein Endbericht erstellt, der auf die vorab in der Risikobewertung identifizierten möglichen Probleme eingeht, diese und deren Lösungsversuche kritisch bewertet und Verbesserungsvorschläge für die nachfolgende und/oder weitere Veranstaltungen enthält.

**Ergebnis** -> diesen Punkt streichen, da vorab bei der Zertifizierung nicht überprüft werden kann, ob das wirklich gemacht wird. Eventuell zusätzlich ins Soll, für sich wiederholende Veranstaltungen.

### **Bitte um Diskussion im Fachausschuss**

- Sollen Großveranstaltungen weiterhin zertifiziert werden können? -> **ja**
- Sind die o.g. Grundvoraussetzungen so konkret genug? -> **s.o.**
- Sollen sie bereits ab 5000 Personen oder erst ab einer höheren Personenzahl gelten? -> **Ja**
- Sollen für Großveranstaltungen - vor allem Großkongresse - Ausnahmen in den Kriterien gemacht werden? Z.B. bei Mehrweggeschirr oder Einweg-Verpackung von Speisen? Oder sollen nur Großveranstaltungen zertifiziert werden können, die die Kriterien auch einhalten können? -> **nein oder Vorschlag:** zumindest keine Hauptgerichte im Einweggeschirr.
- Man könnte das Kriterium zu den Kennzahlen für Großveranstaltungen verpflichtend machen.

## 7 Bestimmungen für B2B Fachmessen

Der VKI schlägt vor, **bei Punkt 1.1.1 der Richtlinie Folgendes zu streichen.**

**Begründung:** Diese Formulierung kommt aus der Zeit, als B2B Messen in die Richtlinie aufgenommen wurden und wurde damals als Klarstellung verlangt. Es ist selbstverständlich, dass B2B Messen auch alle anderen Kriterien einhalten müssen.

Diesem Vorschlag wurde in der Discuto Diskussion zugestimmt:

~~Fachmessen, die nur aus Ausstellungsständen bestehen, müssen trotzdem alle Kriterienbereiche zusätzlich zum Bereich „5. Aussteller und Messestandbauer:innen“ beachten.~~

**Stimmt auch der Fachausschuss dieser Streichung zu?**

**Ergebnis -> Ja**

## 8 Weitere neue oder geänderte Bestimmungen für Lizenzen

### 8.1 Festlegung, wer Veranstaltungen unter welchen Bedingungen zertifizieren darf:

Auch in der bisherigen Richtlinie war bereits implizit, aber nicht deutlich ausformuliert, festgehalten, dass ein Unternehmen, das in die Definition der Lizenznehmenden fällt (z.B. eine Eventagentur) und für eine:n Kunden/eine Kundin eine Veranstaltung zertifizieren möchte, selbst Lizenznehmer:in werden muss und - mit wenigen Ausnahmen - niemanden Externen damit beauftragen kann. Das deswegen, da ja das organisierende Unternehmen für die Umsetzung der Veranstaltung und damit der Kriterien zuständig ist und jemand Externer nicht ausreichend darauf einwirken kann. Außerdem sollen Veranstalter, die zertifizierte Veranstaltungen haben möchten, ja Unternehmen, die die Lizenz haben, beauftragen und nicht Agenturen ohne Lizenz.

Das wurde auch in der Praxis bis auf die derzeit in der Richtlinie genannten Ausnahmen so gehandhabt. Allerdings wurde dieser Passus auch oft missverstanden. Es wurde somit eine neue Formulierung vorgeschlagen, die das besser erklärt.

Diese Klarstellung wurde aber in der Discuto-Diskussion zum Großteil abgelehnt, was auch zeigt, dass diese Anforderung bisher nicht wahrgenommen oder verstanden wurde. **Daher die Bitte an den Fachausschuss Folgendes grundsätzlich zu entscheiden:**

**Muss der:diejenige, der:die eine Veranstaltung organisiert (operative Umsetzung) und theoretisch laut Richtlinie Lizenznehmer:in werden könnte, immer auch selbst Lizenznehmer werden? Oder soll es möglich sein, dass z.B. eine Eventagentur eine Veranstaltung für eine:n Kunden:in organisiert, aber eine andere Eventagentur diese zertifiziert?**

**Vorschlag: Änderung**

### **a) NEU – und c) streichen:**

*Ein Unternehmen, das in eine der o.g. Kategorien fällt, muss selbst Lizenznehmer:in werden, um seine Veranstaltungen zertifizieren zu können.*

*Ausnahmen:*

- Die Zeit zur Erlangung der Lizenznehmerschaft ist zu knapp, oder es können zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle internen Kriterien erreicht werden.*
- Es handelt sich um eine einmalige Zertifizierung und für den/die Organisator:in ist es wirtschaftlich nicht vertretbar nur für diese eine Zertifizierung selbst die Lizenz zu erwerben.*

*Dann kann das Unternehmen eine:n Lizenznehmer:in unter den Bedingungen wie in Punkt b) beschrieben, mit der Zertifizierung seiner Veranstaltung beauftragen.*

b) Ein Unternehmen, das seine Veranstaltung selbst plant und durchführt, aber nicht selbst Lizenznehmer:in werden kann, weil es in keine der o.g. Kategorien fällt, kann eine:n Lizenznehmer:in unter Beachtung der in Punkt 1.2.2 genannten Einschränkungen und unter folgenden Bedingungen mit der Zertifizierung seiner Veranstaltung beauftragen:

- Das Unternehmen ist für die Umsetzung und die Erbringung der Nachweise der Kriterien zuständig.
- Der:die Lizenznehmer:in ist für die Überprüfung der korrekten Umsetzung der Kriterien, die formale Abwicklung (Eingabe in die Umweltzeichen Prüfsoftware) und die Aufbewahrung der erforderlichen Nachweise verantwortlich und kann für diese Arbeit ein entsprechendes Entgelt verrechnen.
- Es muss in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den involvierten Akteuren eine genaue Beschreibung der jeweiligen Verantwortung festgelegt werden.

**STREICHEN:** ~~e) Darüber hinaus können Lizenznehmer:innen, die auch als Umweltzeichen Berater:innen tätig sind, unter folgenden Voraussetzungen auch dann Zertifizierungen vornehmen, wenn der oder die Veranstalter:in selbst Lizenznehmer:in werden könnte:~~

- ~~- Auf Möglichkeit der Erlangung der Lizenznehmerschaft muss hingewiesen werden.~~
- ~~- Es handelt sich um eine erstmalige Zertifizierung, wenn die Zeit zur Erlangung der Lizenznehmerschaft zu knapp ist, oder bestimmte Kriterien für Lizenznehmer:innen zum aktuellen Stand noch nicht erreicht werden können.~~
- ~~- Es handelt sich um eine oder einmalige Zertifizierung und der/die Organisator:in hat selbst keine Ambitionen, Lizenznehmer:in zu werden.~~
- ~~- Es handelt sich um eine oder einmalige Zertifizierung und der/die Organisator:in wird durch eine andere Stelle (z.B. öffentliche Hand) zur Zertifizierung aufgefordert und der/die Organisator:in hat selbst keine Ambitionen, Lizenznehmer:in zu werden.~~

**Ergebnis** -> Den Passus aus der RL streichen niemand soll gezwungen werden, die Lizenz zu erwerben.

## **8.2 Klarstellung - Unterscheidung bei Lizenznehmer:innen mit mehreren Organisationsbereichen**

Manchmal gibt es Unternehmen, die mehrere für eine Lizenz in Frage kommende Organisationsbereiche vereinen. Es gibt zum Beispiel Eventagenturen, die aber auch Besitzer oder alleiniger Betreiber einer Location sind oder auch ein

Cateringunternehmen besitzen. Oder Unternehmen, die eine Location und eine Cateringunternehmen betreiben. In solchen Fällen muss zum einen unterschieden werden, wer/was die Lizenz UZ 62 hat und bewerben darf, bzw. wie die anderen Unternehmensteile eingebunden werden sollen. Die bisherige Formulierung dazu war offenbar missverständlich und daher schlägt der VKI Folgende Verbesserung vor:

Antragsteller:innen bzw. Lizenznehmer:innen, **die primär keine Veranstaltungsllocations sind (z.B. Eventagenturen, PCOs, Bildungseinrichtungen etc.)**, aber zusätzlich eine eigene Location oder ein Cateringunternehmen betreiben,

- dürfen das Umweltzeichen **UZ 62 für Green Meetings/Events** in ihrer Kommunikation nicht für die Location oder das Cateringunternehmen verwenden.
- müssen innerhalb von vier Jahren bis zur ersten Folgeprüfung UZ 62 für diese Location oder das Cateringunternehmen ein Umweltmanagement umsetzen (Umweltzeichen UZ 200, EMAS, ISO 14001, Ökoprotit, **ÖKOWIN**).

**Wenn die von dem:der Lizenznehmer:in betriebene Location auch selbst als Location Lizenznehmer:in für UZ 62 werden möchte, muss ein eigener Antrag für die Lizenz UZ 62 als Location gestellt werden und es gelten die Bestimmungen für Lizenznehmer:innen Punkt 1.2 und sie muss, wie oben unter Punkt 1.2.2 angeführt, als Standort nach UZ 200 zertifiziert sein.**

**Bitte um Rückmeldung durch den Fachausschuss, ob das so verständlich ist.**

**Ergebnis** -> grundsätzlich ja, aber besser noch klarer formulieren

## **9 Bewerbung von Veranstaltungen mit dem Österreichischen Umweltzeichen**

Da es in der Vergangenheit immer wieder Fehler bei der Verwendung der Logos bzw. bei der Kommunikation des Umweltzeichens und der Zertifizierung bei Veranstaltungen geben hat, hat der VKI einerseits versucht,

- Die Formulierungen des ersten Absatzes zu konkretisieren
- Vorgeschlagen bei Prüfveranstaltungen für die Erwerbung der Lizenz bei der Logonutzung strenger zu sein.

Das auch vor dem Hintergrund der Green Claims Diskussionen bzw. dass diese Richtlinie die einzige ist, bei der das Umweltzeichen bereits VOR einer Prüfung und Zertifizierung verwendet und kommuniziert werden darf. Folgende Punkte wurden in der Discuto-Diskussion vorgeschlagen und sehr unterschiedlich bewertet:

### **9.1 Ergänzungen und Nachschärfung der Formulierung:**

*Derzeitige Richtlinie, Seite 11, Punkt 2, 1. Absatz:*

Eine Veranstaltung, die nach dieser Richtlinie ausgezeichnet werden soll, kann nach Einordnung in eine der o.g. Produktgruppen entweder als „Green Meeting“ ODER „Green Event“ beworben werden.

~~Die Bewerbung~~ Die Kommunikation über die Auszeichnung der Veranstaltung mit dem Umweltzeichen kann folgendermaßen erfolgen: [...]

Diese Klarstellung wurde positiv gewertet. **Der VKI schlägt vor sie zu ergänzen.**

**Stimmt der Fachausschuss dieser Ergänzung zu?**

**Ergebnis -> Ja**

## 9.2 Diskussion zur Verwendung des Umweltzeichen Logos

*Derzeitige Richtlinie, Seite 11, Punkt 2:*

Phase 1:

- Es wurde die Entscheidung zur Ausrichtung eines Umweltzeichen Green Meetings/Events gefällt und mit dem:der Eigentümer:in bzw. Besteller:in der Veranstaltung diesbezüglich eine schriftliche Vereinbarung (siehe Anhang) über die Maßnahmen und Anforderungen getroffen, die mindestens die MUSS Kriterien beinhaltet. Diese Vereinbarung ist in die Prüfsoftware geladen.
- Alle Pflichtfelder des allgemeinen Teils der Angaben in der Prüfsoftware sind ausgefüllt (z.B.: Name, Datum, Thema und Ort der Veranstaltung...). Dann kann ~~das Umweltzeichenlogo mit der~~ die unten angeführte (oder eine im Sinn ähnliche Formulierung, die das Anstreben der Zertifizierung beschreibt), in der Kommunikation nach außen verwendet werden. **Zum Beispiel:** „Es wird angestrebt, die Veranstaltung nach den Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens für Green Meetings (oder: für Green Events) auszurichten“. **Wird die Veranstaltung zum ersten Mal zertifiziert, darf das Logo jetzt noch nicht verwendet werden. Wurde dieselbe Veranstaltung in der Vergangenheit bereits zertifiziert, kann das Green Meeting bzw. das Green Event Umweltzeichenlogo zu diesem Zeitpunkt bereits verwendet werden.**

**Positiv bewertet** wurde die Ergänzung „oder eine im Sinne ähnliche Formulierung...“

**Ergebnis -> Ja**

**Nicht befürwortet** wurde das Verbot der Verwendung des Logos.

**Der VKI schlägt als Kompromiss vor, stattdessen den Zeitpunkt der Logoverwendung / Kommunikation nach hinten zu verschieben und nicht nur den Vertrag mit dem Veranstalter, sondern auch die Erfüllung einiger Kern-Kriterien zur Voraussetzung zur machen. Vorschlag: M1, Va1/Vb1, B1, C1/G1/VK1, K1, ggf. A1.**

**Ergebnis -> Nein**, die Regelung so belassen, wie sie ist. Aber verpflichtend machen, dass das Logo(mit dem Fähnchen Lizenznehmer) und die Urkunde auf der Website der Lizenznehmer:innen sichtbar sein müssen (auch für UZ 200)

## 10 Ergänzung bei den grundsätzliche Anforderungen an Lizenznehmer:innen

Der VKI hat auf Grundlage der Befragungen zwei Ergänzungen für die **internen Kriterien** der Lizenznehmer:innen vorgeschlagen. Beide wurden zum überwiegenden Teil positiv bewertet.

### 10.1 L6 Elektro- und Elektronikgeräte für den Bürogebrauch

Neu angeschaffte Elektro- und Elektronikgeräte für den Bürogebrauch (PC, Laptop, Bildschirme, Kopierer, Drucker, etc.):

Vorschlag Ergänzung:

[...] oder sind Second Hand bzw. refurbished Produkte

### 10.2 L11 Gemeinsame Lebensmittel

Vorschlag Ergänzung:

Bei Neuanschaffung von Kaffeemaschinen werden keine Geräte mit Einweg-Kapseln angeschafft, außer wenn diese im Alltag von weniger als 3 Personen regelmäßig genutzt werden.

#### Stimmt der Fachausschuss den Ergänzungen zu?

**Ergebnis** -> ja, wenn der zweiten Vorschlag konkreter definiert wird, z. B. Büros mit weniger als 5 Mitarbeiter:innen und wenn die Formulierung/Anforderung an die Kaffeemaschinen wie in der RL UZ 200 gewählt wird.

## Kriterien für Veranstaltungen

---

### 11 Vorschlag: Geänderte Definition „Teilnehmende“

Weil es in der Vergangenheit öfter Rückfragen gegeben hat, schlägt der VKI folgende neue Definition des Begriffs „Teilnehmende“ vor:

**NEU:** Als „Teilnehmende“ sind Personen anzusehen, die mit oder ohne Anmeldung zu einer Veranstaltung als Konsument:innen kommen.

Bei Sportveranstaltungen ohne (organisierte) Zuschauer sind auch Sportler:innen und ihre Betreuer:innen gemeint.

Mitarbeitende, Organisator:innen und aktiv als Sponsor:innen agierende Personen sind keine „Teilnehmenden“ sondern „Beteiligte“.

~~**ALT:** „Teilnehmende“ sind: Personen, die zu einer Veranstaltung als Konsument:innen kommen. Also keine Mitarbeitende, Organisator:innen und aktiv als Sponsor:innen agierende Personen. (Bei Sport- und Kulturveranstaltungen sind es je nach Schwerpunkt: Aktive und/oder Zuschauer:innen).~~

Diese Änderung wurde in der Discuto-Diskussion allgemein befürwortet.

#### Stimmt der Fachausschuss dieser Änderung zu?

Ergebnis -> Ja

## 12 Änderungen im Bereich Mobilität und Klimaschutz

In den Umfragen wurde sowohl von Berater:innen/Prüfer:innen, als auch von den Lizenznehmer:innen betont, dass Mobilität einen größeren Schwerpunkt bekommen sollte bzw. schon beim Veranstaltungsdesign besser berücksichtigt werden sollte. Gleichzeitig wird – wie auch für andere Bereiche – eine administrative Erleichterung gefordert („nicht so viele Kriterien ausfüllen“). Der VKI schlägt daher vor, im Bereich Mobilität die einzelnen **MUSS Anforderungen zur Gestaltung der An- und Abreise sowie einige derzeitige SOLL Anforderungen in ein neues MUSS Kriterium M1 zusammenzufassen, jene zur Kommunikation in das MUSS M2** und dadurch einen besseren Überblick zu schaffen.

Dieser Schritt wurde in der Diskussion zum Großteil begrüßt, vorgeschlagene Änderungen und Ergänzungen sind hier bereits eingearbeitet:

### 12.1 Muss M1 An- und Abreisemöglichkeit **sowie Aufenthalt sind ohne eigenen PKW möglich**

*Derzeitige Richtlinie Seite 19*

- a) Die Veranstaltung ist so gestaltet, dass für den Großteil der Zielgruppe/Teilnehmer:innen eine An- und Abreise in einer für die Art und Dauer der Veranstaltung attraktiven und zumutbaren Zeit möglich ist.  
Das bedeutet:  
ENTWEDER:
- Der Veranstaltungsort ist an einen ÖPNV mit regelmäßigen Frequenzen oder mit Mikro-ÖV Lösungen angebunden.
  - Die Veranstaltungszeiten sind so gewählt, dass die öffentliche An- und Abreise problemlos möglich ist.
  - Der Fußweg von den nächstgelegenen Stationen beträgt maximal 15 Minuten (1km) und ist sicher (baulich von der Straße getrennt und bei Dunkelheit beleuchtet).

ODER:

Von den nächstgelegenen, zu den Veranstaltungszeiten regelmäßig bedienten Verkehrsknotenpunkten, wird ein Sammel-Shuttle zu den für die Veranstaltung geeigneten Ankunfts- und Abfahrtszeiten eingerichtet.  
(ersetzt Soll M4, Soll M5 und Soll M16).

Sollten in Ausnahmefällen individuelle Transportfahrten für Einzelpersonen vom/zum nächstgelegenen internationalen Flughafen oder internationalen Bahnhof notwendig sein, werden dafür emissionsarme Fahrzeuge (Elektro, Wasserstoff, HVO100 Treibstoff, etc. oder zumindest Fahrzeuge der Schadstoffklasse Euro 6) verwendet. Es muss begründet werden, warum diese Fahrten nicht vermieden werden können und ggf. warum keine emissionsfreien Fahrzeuge verwendet werden können.

**Bei Veranstaltungen mit Teilnehmer:innen aus dem Ausland gelten die o.g. Bestimmungen ab dem nächsten internationalen Flughafen oder Bahnknotenpunkt.**

- b) Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind Unterkünfte vorhanden, die in Fußnähe liegen (maximal 15 Minuten sicherer Fußweg) oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind, oder es werden dorthin Sammel-Shuttledienste eingerichtet. (ersetzt Soll Punkt h) in M7)
- c) Bei mehreren Veranstaltungsorten sind diese fußläufig (maximal 15 Minuten sicherer Fußweg) oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar, oder es werden dorthin Sammel-Shuttledienste eingerichtet. (Ersetzt Soll Punkte i) und j) in M7)
- d) Side Events, Ausflüge etc. sind so organisiert, dass sie von allen Beteiligten zu Fuß (maximal 15 Minuten sicherer Fußweg), mit dem Fahrrad (maximal 15 Minuten sicherer Radweg) oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind oder mit einem Sammel-Shuttledienst durchgeführt werden. (ersetzt MUSS Kriterium M03)
- e) Bei einer hybriden Veranstaltung werden Vortragende, die extra für die Veranstaltung mit dem Flugzeug anreisen müssten, online zugeschaltet. (ersetzt MUSS Kriterium M17?)

**Beurteilung und Prüfung:** Die Lage der Veranstaltungsstätte/Unterkünfte/Side Events, ihre Erreichbarkeit und ggf. getroffene Maßnahmen für die Erreichbarkeit sind zu beschreiben und zu belegen.

**Stimmt der Fachausschuss diesen Vorschlägen zu?**

**Ergebnis -> Ja**

## 12.2 Änderungen bei Muss M2:

*Derzeitige Richtlinie Seite 19*

Anstatt: ~~Vorrangige Kommunikation einer klimaschonenden~~ NEU: **Informationen zur An- und Abreise und Motivation zur Nutzung der öffentlichen Anreise**

Der VKI schlägt folgende Ergänzung in der Kommunikation der An- und Abreise vor. Diesen Vorschlägen wurden in der Discuto-Diskussion Großteils zugestimmt.

Alle (potentiellen) Teilnehmenden werden bei der Bewerbung der Veranstaltung gezielt (je nach verwendeten Informationsträgern und Zielgruppe z.B. über Flyer, Plakate, Webseiten, Social Media Postings, Presse etc.), und in den Veranstaltungsunterlagen (Programm, Einladung etc.), ~~spätestens aber~~ und ggf. bei der Anmeldung **vorrangig und detailliert** über ~~eine~~ die Möglichkeit der klimaschonende An- und Abreise **und die vom Veranstalter dazu getroffenen Maßnahmen** informiert.

Diese Information muss so genau und attraktiv gestaltet sein, dass Teilnehmende sehen können, wie die An- und Abreise leicht ohne eigenen PKW oder ggf. Flugzeug möglich ist und dadurch motiviert werden, auf die An- und Abreise mit dem PKW oder ggf. Flugzeug zu verzichten.

Die Information soll – an die Zielgruppe und die Veranstaltung sowie Veranstaltungsstätte angepasst - folgende Punkte enthalten:

- Nennung der Verkehrsmittel, Stationen und ggf. Anfahrtszeit von/zu den wichtigsten Bahnhöfen/Busstationen/Orten

- Anbindung an den Fernverkehr (Zug oder Busverbindungen) mit Ankunftszeiten und ~~Frequenzen (wenn nicht ausschließlich Teilnehmende aus der Region erwartet werden)~~
- Anbindung an den lokalen Personennahverkehr mit Ankunftszeiten und/oder Frequenzen
- Weglängen zwischen Station und Veranstaltungsstätte
- ~~Beschreibung der Barrierefreiheit oder der möglichen Barrieren bei der Anreise bis zum Veranstaltungsort für Teilnehmende mit Behinderungen und Verweis auf Informationsstellen für Unterstützung~~
- Weitere Informationen, die eine klimaschonende Anreise unterstützen, z.B. Mobilitäts-Apps der lokalen Verkehrsverbände, eigene Maßnahmen des Veranstalters etc.

~~Diese Informationen werden genau dargestellt und **vorrangig** vor den Anreisemöglichkeiten mit dem Auto oder Flugzeug erklärt.~~

**Beurteilung und Prüfung:** Entsprechende Unterlagen, in denen die Möglichkeiten zur An- und Abreise nach den Anforderungen des Kriteriums kommuniziert werden, wie Einladungen, Programm, Screenshot der Anmeldung, **Postings** **Pressemeldungen** etc. sind vorzulegen.

**Stimmt der Fachausschuss diesen Vorschlägen zu?**

**Ergebnis -> Ja**

### 12.3 Soll M10 Beauftragung von Transportunternehmen

*Derzeitige Richtlinie Seite 22*

[...] d) ~~Es muss kein Transportunternehmen beauftragt werden, weil sowohl die Veranstaltung als auch alle Unterkünfte, Side Events etc. öffentlich oder zu Fuß erreichbar sind (nach den Bedingungen, die im MUSS Kriterium M1 formuliert sind).~~

**Stimmt der Fachausschuss diesem Vorschlag zu?**

**Ergebnis -> Ja**

### 12.4 M12 und M14 Kompensation von Treibhausgasen

*Derzeitige Richtlinie Seite 22*

Es wurde in den Befragungen angemerkt, dass Treibhausgaskompensation kein zeitgemäßes Konzept mehr sei und angeregt, diese beiden SOLL-Kriterien zu streichen.

Das wurde von den Teilnehmer:innen der Diskussion unterschiedlich bewertet. Der VKI schlägt nun folgende Änderungen vor:

- M12 streichen, da eine qualitative THG Kompensation nicht sichergestellt werden kann.
- M14 beibehalten, aber die Formulierung „Klimaneutrale Veranstaltung“ streichen und Bedingungen für die Kompensationsprojekte festlegen-

**~~M12: Information über Treibhausgas-Kompensation~~**

~~Der/die Lizenznehmer:in oder Veranstalter:in informiert alle Beteiligten der~~

~~Veranstaltung insbesondere bei An- und Abreise mit dem Flugzeug über die Möglichkeiten der Treibhausgas-Kompensation und fordert sie aktiv dazu auf, diese auch in Anspruch zu nehmen.~~

#### **M14: Kompensation von Treibhausgasen / ~~Klimaneutrale Veranstaltung~~**

Der/die Lizenznehmer:in oder der/die Veranstalter:in übernimmt von Veranstaltungsseite aus

- d) die Kompensation der gesamten bei der Veranstaltung anfallenden Treibhausgasmenge (Mobilität, Energie etc.) (3 Punkte)
- e) die Kompensation der gesamten bei der Mobilität von Mitarbeitende und/oder Referent:innen anfallenden Treibhausgasmenge (1 Punkt)
- f) die Kompensation der gesamten bei der Mobilität der Teilnehmenden anfallenden Treibhausgasmenge (2 Punkte)
- g) Die Kompensation der gesamten Treibhausgasmenge einzelner unvermeidbarer Flüge von Referent:innen/Vortragenden/Auftretenden oder Mitarbeitende (0,5 Punkte)

und informiert alle Beteiligten darüber.

Wenn eine Kompensation von Treibhausgasen erfolgt, muss diese folgende Bedingungen erfüllen:

Die Klimaschutz Kompensationsprojekte müssen durch unabhängige externe Prüfer:innen kontrolliert sein und nachweislich zur Vermeidung von Treibhausgasen beitragen. Sie sollen positive ökologische und sozioökonomische Nebeneffekte haben und eine größtmögliche Transparenz in der Projektabwicklung und Mittelverwendung aufweisen. Das sind z. B.:

1. als Certified Emissions Reductions (CER) anerkannte Projekte im Rahmen des Clean Development Mechanism (CDM) des Klimasekretariats der Vereinten Nationen (UNFCCC, <http://cdm.unfccc.int> )
2. der Goldstandard ([www.cdmgoldstandard.org](http://www.cdmgoldstandard.org))
3. nationale Klimaschutzprojekte, deren Beurteilungskriterien dem Standard der inländischen Umweltförderung entsprechen ([www.climateaustria.at](http://www.climateaustria.at))

**Stimmt der Fachausschuss diesen Vorschlägen zu?**

**Ergebnis -> Ja**

#### **12.5 Neues Soll-Kriterium zu Parkplätzen**

In der Befragung wurde vorgeschlagen, ein Kriterium aufzunehmen, das Parkplätze betrifft:

Zur Veranstaltungsstätte gehörende oder für die Veranstaltung geschaffene Parkplätze werden Teilnehmenden nicht gratis zur Verfügung gestellt (ausgenommen Behindertenparkplätze). 1 Punkt

**Stimmt der Fachausschuss diesem Vorschlag zu?**

**Ergebnis -> Ja**

#### **13 Bereich Unterkunft**

Auch im Bereich Unterkunft wurden administrative Erleichterungen verlangt.

Außerdem steht hier mit der Partnerdatenbank eine womöglich kritisch zu sehende Datensammlungen nicht belegter/überprüfbarer Umweltaussagen im Raum.

Der VKI schlägt daher Folgendes vor:

- Im Bereich Unterkunft soll die Produktdatenbank nur mehr Betriebe mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem EU Ecolabel enthalten.
- Weitere Auszeichnungen (laut u.a. Liste) können einfach als Eintrag mit Upload der jeweiligen Urkunden direkt bei der Veranstaltung erfolgen.
- Betriebe ohne jede Auszeichnung können natürlich für die Veranstaltung als Partner verwendet werden, spielen aber bei der Zertifizierung keine Rolle mehr (es gibt keine Punkte mehr dafür).

Diese Maßnahme wird auch als notwendig gesehen, um einem Verstoß gegen Green Claims bei nicht überprüften Umweltaussagen vorzubeugen.

Damit werden die Anforderungen bzw. Punktevergaben im Bereich Unterkunft wie folgt vorgeschlagen (*Die genauen Punktwerte sind dann im Gesamtsystem der Punktevergaben konkret zu bewerten*).

(In der Discuto-Diskussion wurde der Wunsch geäußert, dass auch Betriebe mit weiteren Zertifizierungen als das Österreichische Umweltzeichen und das EU Ecolabel in der Datenbank erfasst würden, damit man keine Nachweise liefern muss. Das ist eher nicht machbar, da dem VKI oder dem BMLUK die aktuellen Listen dieser Betriebe nicht vorliegen und die Betriebe selbst – unserer Erfahrung nach – ihre Daten in der Partnerdatenbank nicht warten. Es müsste also sowieso durch den:die Lizenznehmer:in jedes Mal kontrolliert werden, ob die Auszeichnungen der Betriebe noch aktuell sind. Da sie keine Lizenznehmer:innen des Umweltzeichens sind, gibt es für den VKI/das BMLUK keine Möglichkeit/kein Budget die Betriebe zu betreuen und diese Daten zu warten/aktuell zu halten.)

### 13.1 U02 Kommunikation des Green Meetings/Green Events an Unterkunftsbetriebe

*Derzeitige Richtlinie Seite 24*

- a) Der/die Lizenznehmer:in oder Veranstalter:in informiert **alle** Partnerunterkunftsbetriebe darüber, dass die Veranstaltung **mit dem Österreichischen Umweltzeichen zertifiziert werden soll**.
- b) Der/die Lizenznehmer:in oder Veranstalter:in informiert **alle Unterkünfte mit Umweltstandards laut Kriterium U03** darüber, dass sie **wegen ihrer Umweltstandards als Partner angefragt werden**.
- c) **NEU:** Der/die Lizenznehmer:in oder Veranstalter:in informiert Hotels, die **nicht** aktuell **keinen Umweltstandard laut Kriterium U03 erfüllen mit einem** Umweltzeichen nach ISO Typ 1, EMAS oder ISO 14001 ausgezeichnet sind, über die Möglichkeit der Erlangung einer Umweltauszeichnung (Umweltzeichen, EU-Ecolabel, Biohotel, EMAS u.a. oder ISO 14001)  
**STREICHEN:**  
~~e) Der/die Lizenznehmer:in oder Veranstalter:in fordert Partner-Unterkunftsbetriebe auf, ihre Umweltleistungen anhand der Checkliste darzustellen (bevorzugt direkt in der Produktdatenbank), wenn sie nicht aktuell mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ 1, EMAS oder ISO 14001 ausgezeichnet sind, und noch nicht in der Produktdatenbank eingetragen sind.~~

### 13.2 U03 Bewertung der Umweltstandards der Unterkunftsbetriebe

Partnerunterkünfte der Veranstaltung ~~werden nach ihrem Umweltstandard je einer der drei Kategorien zugeordnet: erhalten je nach Ihrem Umweltstandard folgende Punkte:~~

### **a) Unterkunftsbetriebe mit Umwelt-Zertifizierung **oder erhöhtem Umweltstandard****

Der Umweltstandard der Unterkunft entspricht einem der folgenden Kriterien (3 Punkte pro Unterkunft):

- Ausgezeichnet mit dem Österreichischen Umweltzeichen UZ 200 oder UZ 302
- Ausgezeichnet mit dem EU Ecolabel ECO 051
- Ausgezeichnet mit dem Green Key
- Ausgezeichnet mit dem Green Globe
- Ausgezeichnet mit einem sonstigen Ecolabel mit anerkanntem GSTC-Standard bzw. gemäß ISO-Typ 1
- Setzt ein Umweltmanagement nach EMAS-Verordnung um
- Ist eine Berghütte mit dem Umweltgütesiegel der alpinen Vereine

### **b) Unterkunft mit Umweltbezug**

~~Die Unterkunft ist mit einem sonstigen Umweltzeichen mit externer Überprüfung durch Dritte zertifiziert~~

Der Umweltstandard der Unterkunft entspricht einem der folgenden Kriterien: (2 Punkte pro Unterkunft)

- Ausgezeichnet als Biohotel
- Setzt ein Umweltmanagement nach ISO 14000 um
- Ausgezeichnet als Klimabündnis-Betrieb
- Ausgezeichnet als Ökoprotit/Ökowin-Betrieb
- Ausgezeichnet als Urlaub am Biobauernhof

### **STREICHEN:**

### **c) ~~Unterkunft mit umweltbezogenem Mindeststandard in Selbstdeklaration~~**

~~Eine Unterkunft, die nicht zertifiziert ist, weist anhand der Checkliste/Produktdatenbank einen umweltbezogenen Mindeststandard nach. Mind. 15 Punkte der Checkliste müssen mit „ja“ beantwortet und auch nachvollziehbar begründet sein. (1 Punkt pro Unterkunft)~~

**Beurteilung und Prüfung:** Die Namen der Betriebe und entsprechenden Verträge sowie ggf. Nachweise von Zertifizierungen sind vorzulegen. **Alle Auszeichnungen, Zertifikate etc. müssen dem jeweils für diese Anforderung aktuell gültigem Stand entsprechen.** Bei c) Vorlage der Checklisten / Eintrag Produktdatenbank.

### **Stimmt der Fachausschuss diesen Vorschlägen zu?**

**Ergebnis ->** Grundsätzlich ja, aber es wurde vorgeschlagen für sehr kleine private Betriebe eine Ausnahme zu machen, und dies noch mit einer Checkliste zu erfassen.

## **14 Permanente Gebäude als Veranstaltungsstätten**

*Derzeitige Richtlinie Seite 25ff, Abschnitt 3a, Kriterien VaXY*

Auch im Bereich Veranstaltungsstätten wurden administrative Erleichterungen verlangt.

In diesem Bereich können jedoch nicht wie bei den Unterkünften einfach nicht zertifizierte Venues weggelassen werden, da jede Veranstaltung als zentrales Element eine Location braucht. Sie sollten aber nicht mehr in der Partnerdatenbank

aufscheinen, sondern nur eine einfache Checkliste ausfüllen, die dann hochgeladen werden kann.

Folgendes schlägt der VKI vor:

Folgende MUSS Kriterien bleiben für alle Locations wie bisher:

### **MUSS: Va1 Kommunikation der Umweltstandards an Veranstaltungsstättenbetreiber**

Der/die Lizenznehmer:in oder Veranstalter:in informiert den/die Veranstaltungsstättenbetreiber:in (so er/sie nicht mit dem/der Lizenznehmer:in ident ist) über die Umweltstandards der Veranstaltung. Hat die Veranstaltungsstätte keine Umweltauszeichnung muss sie auf die Möglichkeiten einer der o.g. Auszeichnungen hingewiesen werden und ihre Umweltleistungen anhand der Checkliste mit Nachweisen darstellen.

### **MUSS: Va4 Neu errichtete Gebäude**

- Werden für die Veranstaltung Gebäude dauerhaft neu errichtet, müssen sie -einem nachhaltigen Baustandard entsprechen: klimaaktiv, ÖGNB/TQB (mind. 850 Punkte), LEED Gold, BREEAM Excellent, Passivhaus.
- Und ein nachhaltiges Nachnutzungskonzept vorlegen.

## **14.1 Kategorien von Veranstaltungsstätten einführen.**

- Das Ausfüllen der einzelnen Kriterien für Veranstaltungsstätten fällt weg.
- Veranstaltungsstätten, die nach der RL UZ 200 oder dem EU Ecolabel zertifiziert sind, können weiterhin aus der Partnerdatenbank ausgewählt werden.

Veranstaltungsstätten werden in vier Kategorien unterteilt:

*(die angeführten Punkte sind derzeit ungefähre Vorschläge zur Orientierung und werden dann im Gesamtbild des Punktesystems noch zu ermitteln sein):*

### **1. Zertifizierte Locations mit einer aktuell gültigen Zertifizierung nach ISO 14024:**

- Österreichisches Umweltzeichen
- EU Ecolabel
- Green Globe
- Green Key
- weitere von GSTC anerkannte Label

Umweltzeichen und Ecolabel Betriebe können aus der Partnerdatenbank übernommen werden. Für die anderen ist nur die Nennung des Namens und die Bestätigung der aktuellen Gültigkeit des Labels (Listung auf der jeweiligen Labelseite oder Urkunde des jeweiligen Labels) anzuführen.

**20 Punkte**

### **2. Locations mit einem aktuell gültigen umfassenden Umweltmanagement:**

- EMAS

Für diese ist die Nennung des Namens und die Bestätigung der aktuellen Gültigkeit durch Listung im EMAS-Register anzuführen.

15 Punkte

### 3. Locations mit einem aktuell gültigen teilweisen Umweltmanagement:

- Umweltmanagement nach ISO 14001
- Aktuelle Ökoprotit/ÖKOWIN Auszeichnung
- Aktuelle Klimabündnis Auszeichnung
- Label für eine Ökobilanz (Life Cycle Assessment – LCA, Umweltaußdruck) nach ISO 14044
- EConGOOD-Label für ein geprüfte Gemeinwohlbilanz

Für dies ist die Nennung des Namens und die Bestätigung der aktuellen Gültigkeit des Labels (Listung auf der jeweiligen Labelseite oder Urkunde des jeweiligen Labels) anzuführen oder der Upload der entsprechenden Berichte.

12 Punkte

### 4. Locations ohne Umweltbezug oder mit selbsterklärten Umweltansprüchen

Für eine Location, die nicht in eine der Kategorien 1-3 fällt, muss von der Location oder von dem:der Veranstalter:in oder Lizenznehmer:in im Rahmen der Begehung eine Checkliste (siehe nächster Punkt) ausgefüllt werden und dort ein Minimalniveau erreicht werden (mindestens 10 nachgewiesene Maßnahmen). Die Maßnahmen sind im Rahmen der Begehung der Location vor der Veranstaltung von dem:der Lizenznehmer:in oder dem:der Veranstalter:in zu überprüfen.

10 Punkte.

## 14.2 Eine neue vereinfachte Checkliste für Locations

- Für Locations die oben unter Punkt 4 fallen
- Umfasst im Wesentlichen die derzeitigen Kriterien
- Es müssen **mindesten 10 Maßnahmen** nachgewiesen werden, um ein Mindestniveau an Umweltbemühungen für eine zertifizierte Veranstaltung zu bieten.
- Die Checkliste ist ein einfaches Formular, nicht mehr die Partnerdatenbank

### Service:

-> Wenn Tagungspauschalen angeboten werden, entsprechen diese den Vorgaben der DIN 33463:2026-02 (oder aktueller)

### Abfall:

-> Die Veranstaltungsstätte verfügt über ein aktuell gültiges, schriftliches Abfallwirtschaftskonzept.

-> Jede Toilette ist mit einem geeigneten Abfallbehälter ausgestattet, die Gäste werden aufgefordert, entsprechenden Abfall in den Behälter, statt in die Toilette zu entsorgen.

### Bauqualität:

-> Der Betrieb wurde mit einem der nachstehenden Bewertungssysteme im

angegebenen Niveau ausgezeichnet: klimaaktiv Silber, ÖGNB, DGNB PLATIN (mit mind. 90% Erfüllungsgrad), LEED Platin (mit mind. 90 Credits), BREEAM outstanding (mit mind. 90% Systemerfüllungsgrad).

### **Umwelt- und Energiemanagement**

- > Die Veranstaltungsstätte verfügt über (ein Label für) eine geprüfte Klimabilanz (CO<sub>2</sub>-Fußabdruck, Carbon Footprint) nach ISO 14067
- > Die Veranstaltungsstätte verfügt über ein intern erstelltes Umweltkonzept und/oder Nachhaltigkeitskonzept.
- > Die Veranstaltungsstätte verfügt über eine Energiebuchhaltung.
- > Die Veranstaltungsstätte verfügt über einen Energieausweis gemäß OIB 6.
- > 100% des Stroms, der von der Veranstaltungsstätte bezogen wird, stammen aus erneuerbaren Energiequellen: Wind, Sonne, Wasserkraft Wellen und Gezeitenenergie
- > 100% der Heiz-/Kühl-Energie (nicht Strom!), die von der Veranstaltungsstätte bezogen wird, stammen aus erneuerbaren Energiequellen (gilt auch bei Fernwärmebezug!): Solarwärme, Erdwärme/-kühlung, Biomasse und Biogas oder Abwärmenutzung über Nahwärme
- > Die Veranstaltungsstätte verfügt über ein eigenes System zur Erzeugung von Strom oder Warmwasser oder Raumkühlung aus Sonnen-, Wasser- oder Windenergie, Erdwärme, Biomasse oder Geothermie, das mindestens 30% des Verbrauchs deckt.

### **Barrierefreiheit**

- > Der Betrieb hat und kommuniziert aktiv ein Accessibility Statement, das die Nutzbarkeit für Besucher:innen mit Behinderung, die gegebene barrierefreie Ausstattung und eine Qualitäts-Bewertung umfasst.
- > Die Veranstaltungsstätte erfüllt die Mindestanforderungen einer barrierefreien Ausstattung gemäß ÖNORM B1600.
- > Die barrierefreie Ausstattung der für Veranstaltungen relevanten Bereiche entspricht den Mindestanforderungen bzw. Grundvoraussetzungen der ÖNORM B1603.

### **Wassermanagement**

- > Alle WC-Spülkästen verfügen entweder über eine automatische oder manuell zu bedienende Spülstoptaste oder ein 2-Tastensystem.
- > Urinale sind wasserlos oder mit einer automatischen (zeitlich begrenzten) oder manuellen Steuerung ausgerüstet, so dass keine kontinuierliche Spülung erfolgt und dass ein ununterbrochenes Spülen vermieden wird.
- > Wasserhähne in den Sanitäranlagen sind mit einer automatischen Steuerung ausgerüstet.
- > Der Betrieb verwendet als Betriebswasser (z.B. für Toilettenspülungen oder im Außenbereich also nicht für Hygienezwecke oder als Trinkwasser) Wasser aus den folgenden alternativen Quellen: wiederaufbereitetes Wasser oder Grauwasser aus Duschen und/oder Waschbecken, oder gesammeltes Regenwasser oder Kondenswasser von Heizungs-, Lüftungs- oder Klimaanlage.
- > Der Betrieb hat ein dokumentiertes Verfahren für die Bewässerung von Freiflächen/Pflanzen, einschließlich Details dazu, wie der Wasserverbrauch reduziert und die Bewässerungszeiten optimiert wurden. Dies kann auch die Nichtbewässerung von Freiflächen einschließen.

-> Der Betrieb benutzt ein automatisches System, das die Bewässerungszeiten und den Wasserverbrauch der Bewässerung der Gärten und Pflanzen im Außenbereich optimiert.

### **Chemikalienmanagement**

-> Verwendung von mindestens 3 Reinigungs-Produkte mit Umweltzeichen (gemäß ISO Typ-1) oder gelistet in der Datenbank Ökorein von DIE UMWELTBERATUNG

-> Die externe Vergabe der Reinigung erfolgt an einen Reinigungsdienstleister mit Umweltzertifizierung.

-> Das Reinigungspersonal wird in der sparsamen Verwendung und dem richtigen Umgang mit Reinigungsmitteln sowie ergonomischem Arbeiten geschult.

-> Auf Freiflächen kommen keine insektenschädlichen Herbizide zum Einsatz.

### **Veranstaltungstechnik**

-> Es steht ausreichende Technik und Seminarausstattung passend zu den Nutzungsmöglichkeiten der Location zur Verfügung.

-> Die für Veranstaltungen zur Verfügung gestellte Technik oder Bürogeräte zur Seminarausstattung sind energieeffizient.

### **Mobilität**

-> In der Veranstaltungsstätte sind selbstbetriebene Ladestationen oder Ladestationen in Kooperation mit Energieversorgern vorhanden, für die 100% Strom aus erneuerbaren Energiequellen eingesetzt wird und die von Veranstaltungsteilnehmenden genutzt werden können. (Strom aus erneuerbaren Quellen: Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse und Biogas)

-> In der Veranstaltungsstätte sind Fahrradabstellplätze für Veranstaltungsteilnehmende vorhanden: 1 Stellplatz je 50 Besucher:innenplätze bei Veranstaltungsstätten von überörtlicher Bedeutung, 1 Stellplatz je 10 Besucher:innenplätzen bei kleineren Veranstaltungsstätten.

### **Förderung der Biodiversität**

-> Die Bepflanzung von Freiflächen setzt den Schwerpunkt auf insekten-, vogel- und bienenfreundlichen heimische Pflanzen und Sträucher

-> Die Bepflanzung von Freiflächen vermeidet invasive gebietsfremde Pflanzenarten.

### **Zusätzlich nur für Sportstätten:**

-> Sportplätze und/oder Sporthallen werden ausschließlich mit LED beleuchtet.

-> Rasenflächen werden bedarfsgerecht gedüngt (Düngermenge wird abgestimmt auf Nährstoffbedarf, Jahreszeit, Witterung etc.).

### **In der Discuto Diskussion wurden 10 Maßnahmen als sehr ambitioniert bis nicht erreichbar angesehen. Welche Meinung hat dazu der Fachausschuss?**

**Ergebnis** -> Ja, aber die 10 Punkte werden als zu ambitioniert gesehen. Es sollten 5 Punkte als Minimum sein und dann für jede weitere Umsetzung 1 Punkt bis maximal 10.

## 15 Kriterien für andere Veranstaltungsstätten

### 15.1 Vb5 Beheizung mit Strom oder Gaspilzen im Freibereich

*Derzeitige Richtlinie Seite 31*

In der letzten Gültigkeitsperiode der Richtlinie ist mehrfach die Frage aufgetaucht, wie in diesem Zusammenhang Zelte zu bewerten sind.

Der VKI schlägt folgende Ergänzung zu Vb5 vor:

Strom oder Gaspilze zur Beheizung im Freien werden bei der Veranstaltung nicht eingesetzt.

**Klarstellung:** Ein rundherum abgeschlossenes Zelt gilt nicht als Freibereich.

**Stimmt der Fachausschuss dieser Änderungen zu?**

Ergebnis -> Ja

## 16 Beschaffung, Material, Energie- und Abfallmanagement

Auch in diesem Abschnitt wurde auf Wunsch der Lizenznehmer:innen versucht, die Anzahl der Kriterien zu reduzieren um die administrative Arbeit in der Datenbank zu erleichtern.

### 16.1 Muss B1 Prüfung und Adaptierung des Abfallwirtschaftskonzeptes

*Derzeitige Richtlinie Seite 34*

Der VKI schlägt vor, das Kriterium B1 **neu und klarer zu formulieren** sowie **die MUSS Kriterien B4** (Information der Mitarbeitenden vor Ort über Abfallvermeidung und Abfalltrennung), **B5** (Information der Teilnehmenden vor Ort über Abfallvermeidung und Abfalltrennung), **B7** (Ressourcenaufwand für Papier / Druck) **und B9** (Einschränkungen bei Give-Aways) **hineinzunehmen**.

Das wird von den meisten Teilnehmer:innen in der Discuto Diskussion positiv gesehen, es gab aber auch Stimmen, die alte Formulierung beizubehalten.

**Vorschlag: Neue Formulierungen in Titel und Text:**

**B1 Prüfung und Adaptierung des Abfallwirtschaftskonzeptes** ~~Die Veranstaltung hat ein Beschaffungs- und Abfallkonzept.~~

Das Konzept enthält – auf die Bedingungen der Veranstaltung bezogen - mindestens folgende Punkte:

- **Abfallvermeidung** bei der Beschaffung und gefährlichen Abfällen
  - Reduktion von Druckwerken: Einladungen, Tagungsmappen, Dokumentationen, Poster, Flyer etc. werden durch elektronische Kommunikation ersetzt (wie E-Mail, Webseiten, Social Media, Apps etc.) oder sind nach dem Prinzip des minimalen Ressourcenaufwands angefertigt wie geringe Auflage, kleines Druckformat, doppelseitige Kopien etc.
  - Reduktion von Dekoration
  - Reduktion von Give Aways oder Merchandising Produkten und keine derartigen Produkte, die große Abfallmengen oder

umweltschädliche Abfälle verursachen (z.B. Einweggetränkeverpackungen, Produkte mit Batterien oder Akkus).

- Verpackungen
- Anforderungen an das Catering/die Gastronomie (siehe dort), u.a. Mehrweg, und Vermeidung von Lebensmittabfällen
- Die bestmögliche **Abfalltrennung** als Vorbereitung für die entsprechende getrennte **Abfallentsorgung** für alle anfallenden Abfallarten je nach Bereich ist leicht und verständlich zugänglich (Publikumsbereich, Backstage, Küche oder Catering, etc.) und ggf. werden Maßnahmen zur **Vermeidung** von Littering (z.B. auch Zigarettenstummel) angeführt.
- **Veranstaltungsspezifische Besonderheiten** werden berücksichtigt (z.B. Abwasserentsorgung bei Geschirrmobilen etc.)
- **Maßnahmen zur Information** aller Beteiligten (Mitarbeitende in allen Bereichen, Teilnehmer:innen)

### **Prüfung und Beurteilung:**

Das Konzept ist vorzulegen. Ggf. vorhandene Abfall(wirtschafts)konzepte von Partner:innen (z.B. Location, Catering Technikdienstleitern etc..) können in das Abfallkonzept der Veranstaltung einfließen. Ein Abfallwirtschaftskonzept einer Location kann auch als alleiniger Nachweis dienen, wenn es für die Veranstaltung passend ist.

### **Stimmt der Fachausschuss diesen Änderungen grundsätzlich zu?**

**Ergebnis** -> Ja, aber zumindest ein paar Vorlagen Beispiele wären gut.

## **16.2 B3 **Muss Soll** Wiederverwendung von Namensschildern**

*Derzeitige Richtlinie Seite 35*

In der Discuto-Diskussion wurde vorgeschlagen, das Kriterium B3 zu einem SOLL-Kriterium umzuwandeln. Der VKI kann dem zustimmen und schlägt folgende Formulierung vor:

### **NEU: B3 SOLL Wiederverwendbare Namensschilder - 1 Punkt**

~~Bei der Verwendung von~~ **Es werden** wiederverwendbare Namensschilder (Badges mit Lanyards **o. Ähnl.**) verwendet und diese werden nach der Veranstaltung eingesammelt und für eine Wiederverwendung bereitgehalten.

### **Stimmt der Fachausschuss dieser Änderungen zu?**

**Ergebnis** -> Ja

## **16.3 Soll B16 und B17 Give-Aways und Merchandising Produkte**

mit 2 neuen Punkten ergänzen:

*Derzeitige Richtlinie Seiten 37/38*

In der Befragung wurde vorgeschlagen, folgende Themen für die Beschaffung von Give aways aufzunehmen. In der Discuto Diskussion wurde das positiv gesehen, sowie teilweise sogar als Muss gefordert. Der Begriff „Manufaktur“ wurde kritisiert:

[...]

d) Non-food Give-Aways und Merchandising Produkte (Artikelart und Gesamtmenge) sind **ohne Kinderarbeit oder Zwangsarbeit** hergestellt (SA8000, GOTS, Naturtextil IVN BEST, Cotton made in Africa, Grüner Knopf, (bei 50% 1 Punkt, bei 100% 2 Punkte)

[page-00017.pdf](#); [Aktiv gegen Kinderarbeit – Eine Kampagne von earthlink e.V.](#))

e) Lebensmittel als Give Aways sind biozertifiziert oder Fairtrade zertifiziert oder aus lokalen Manufakturen (50% 1 Punkt, 100% 2 Punkte).

#### Wie steht der Fachausschuss zu diesem Vorschlag?

- **Soll es eine MUSS Anforderung sein?** -> nein, aber bei d) die 50% streichen und nur Punkte bei 100% vergeben und „nachweislich“ anführen und in der Klammer „regional produziert“.
- **Ist der Begriff „Manufaktur“ nicht verständlich?** -> Kompromissvorschlag: „Hersteller“

#### 16.4 Soll B22 Werbebanner:

*Derzeitige Richtlinie Seiten 39*

Es wurde von Lizenznehmer:innen vorgeschlagen, dieses Kriterium **auch für Gitterabhängungen und Zaunsichtschutzelemente** gelten zu lassen und einen weiteren Punkt hinzuzufügen. Diese Änderungen wurden in der Discuto Diskussion ausschließlich positiv bewertet.

**SOLL B22 Werbebanner, Gitterabhängungen und Zaunsichtschutzelemente**

a) Werbebanner, **Gitterabhängungen und Zaunsichtschutzelemente** sind so gestaltet, dass sie wieder verwendbar sind, und werden von den werbenden Unternehmen zurückgenommen und wieder verwendet (datumsneutral, also ohne aufgedruckte Jahreszahl etc.) (1,5 Punkte)

b) Werbebanner, **Gitterabhängungen und Zaunsichtschutzelemente** werden einem Recycling oder Upcycling zugeführt. (1 Punkt)

**NEU: c) Werbebanner, Gitterabhängungen und Zaunsichtschutzelemente sind PVC frei (1 Punkt)**

#### Stimmt der Fachausschuss dieser Änderungen zu?

**Ergebnis -> Ja**

#### 16.5 Kriterien B34 und B35 – Gültigkeit erweitern

*Derzeitige Richtlinie Seite 41*

Hier wurde in der Umfrage vorgeschlagen, den Geltungsbereich für diese beiden Kriterien („Einsatz von Materialien“ und „Maske“) in **„Für Veranstaltungen mit Schaubühnen“** umzubenennen und somit auszuweiten.

Das wurde in der Discuto Diskussion positiv aufgenommen.

#### Stimmt der Fachausschuss dieser Änderungen zu?

**Ergebnis -> Ja**

## 16.6 Soll B34 Einsatz von Materialien

*Derzeitige Richtlinie Seite 41*

In der Umfrage wurde vorgeschlagen, dieses **Kriterium um zwei weitere Punkte zu ergänzen**. Das wurde in der Discuto-Diskussion positiv bewertet.

Für Bühnenausstattung, Requisiten und Kostüme werden hauptsächlich umweltfreundliche(re) Materialien oder re-use Materialien/Produkte verwendet:

- a) Wieder verwendete (re-used) Produkte/Materialien. (2 Punkte)
- b) Produkte, die mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I oder mit dem Natureplus Zeichen zertifiziert bzw. in IBO Baubook –Kriterien für eine bauökologisch optimierte Ausschreibung- gelistet sind (auch Lacke, Farben, Holz, Stoffe, etc.) (1 Punkt)
- c) Holz aus zertifizierter nachhaltiger Waldbewirtschaftung (bspw. PEFC, FSC). (0,5 Punkte)

**ergänzen:**

**NEU d) Recycelte Materialien (z.B. Bühnen Molton) (1 Punkt)**

**NEU e) Die Bühnenbauten sind nach der Richtlinie UZ 75 zertifiziert (3 Punkte)**

**Stimmt der Fachausschuss dieser Änderungen zu?**

**Ergebnis -> Ja**

## 17 Catering und Gastronomie

Für diesen Bereiche wurde in der Umfrage unter den Lizenznehmer:innen und Berater:innen einerseits festgestellt, dass er **zu den wichtigsten Bereichen einer Veranstaltung gehört und hier das Niveau auf jeden Fall gegeben sein muss**, andererseits werden **administrative Erleichterungen gewünscht**.

Aus den Rückmeldungen und Erfahrungen der letzten Jahre ist ersichtlich, dass es **auch immer wieder Probleme mit zertifizierten Partnern** gibt. Daher wird das u.a. Vorgehen auch für zertifizierte Cateringpartner vorgeschlagen.

Folgende Änderungsvorschläge wurden zur Diskussion gestellt (und gelten analog auch für Gastronomie):

### 17.1 Änderung Muss Kriterium C1

#### **MUSS C1 Bestellung der Cateringdienstleistung**

~~Der/die Lizenznehmer:in oder der/die Veranstalter:in muss das Catering für die Veranstaltung nach den unten genannten Anforderungen bestellen und die Umsetzung kontrollieren. Die Bestellung enthält eine genaue Beschreibung, welche Anforderungen laut den u.g. Kriterien vom Cateringunternehmen eingefordert werden und welche Nachweise vom Cateringpartner erwartet werden.~~

**NEU MUSS C1 Information des Catering(Gastronomie-)partners**

Der Cateringpartner wird von Veranstalter:in oder Lizenznehmer:in frühzeitig darüber informiert, dass die Veranstaltung mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet werden soll und dafür besondere Anforderungen gelten.

Diese Änderung wurde in der Discuto Diskussion allgemein positiv angenommen.

**Stimmt der Fachausschuss dieser Änderungen zu?**

**Ergebnis->** ja

## 17.2 Neues Muss Kriterium C2

Auch in diesem Bereich wurde eine Erleichterung bei der Eingabe in die Datenbank gewünscht. **Gleichzeitig ist es hier besonders wichtig, die Qualität und Nachweisbarkeit der Kriterien sicherzustellen.**

Daher hat der VKI Folgendes Vorgehen für die weiteren MUSS-Kriterien vorgeschlagen:

- Es wird ein umfassender Liefervertrag mit dem Catering/der Gastronomie abgeschlossen, in dem alle Details zu den derzeitigen MUSS Kriterien (und deren Änderungen w.u. angeführt) enthalten sind (Kriterium C2), dafür fällt die Eingabe von Einzelnachweisen der MUSS Kriterien C2 bis C17 weg.
- Bei Auswahl eines Cateringunternehmens, das ausschließlich vegan und bio zertifiziert kocht, ist bei den entsprechenden Anforderungen ein Hinweis auf die Zertifizierung/Ausrichtung des Unternehmens ausreichend. Zusätzlich sind folgende SOLL-Kriterien automatisch erfüllt: C18, C19a, C22a, C31, C33 (12,5 Punkte).
- Bei Auswahl eines Cateringunternehmens, das mit dem Österreichischen Umweltzeichen UZ 203 (Eventcatering und Party-Service) ausgezeichnet ist, ist automatisch das Kriterium C21 erfüllt (Es wird vorgereicht und erhält nun **NEU 5 Punkte**)
- Wenn die Informationen in diesem Liefervertrag auch Soll-Kriterien umfassen, gilt er auch dort als Nachweis, sofern diese nachvollziehbar belegt sind. Im Detail könnte das wie unten vorgeschlagen aussehen.

Diese Vorschläge wurden **in der Discuto Diskussion sehr kontrovers** aufgenommen- vom Wunsch nach der Beibehaltung des bisherigen Systems bis zum Wunsch nach noch mehr Erleichterungen.

Folgendes schlägt der VKI nun vor:

### **Muss C2 Liefervertrag mit dem Catering/Gastropartner**

Der:die Veranstalter:in oder Lizenznehmer:in schließt mit dem:der Catering/Gastronomiepartner:in einen verbindlichen, schriftlichen und von beiden Seiten unterzeichneten Liefervertrag für eine Dienstleistung nach den in dieser Richtlinie geforderten Kriterien ab.

Darin sind alle u.a. Minimalanforderungen verbindlich festgelegt (MUSS Anforderungen).

Deren Umsetzung wird so erklärt/dokumentiert, dass die Erfüllung auch für unbeteiligte Dritte einwandfrei und ohne großen Aufwand nachvollziehbar ist. Das kann z.B. sein: Detaillierte Beschreibungen, Hinweise auf eine Webseite wo die

Informationen gelistet sind (z.B. Lieferanten, Erzeuger...), ggf. entsprechende gültige Zertifikate, der Menüvorschlag u.a.

### Vermeidung und Trennung von Abfällen

- a) Im Cateringbereich/im Gastronomiebetrieb sind folgende Abfallarten zu trennen: Papier/Karton, Glas, Metall- und Leichtverpackungen, kompostierbare Abfälle („Biomüll“), Speisereste, Altöl und Fettabscheiderinhalte, Restmüll, gefährliche Abfälle (Reinigung, Chemikalien etc.)
- b) Es werden ausschließlich Mehrwegbecher, Mehrweggeschirr (Teller, Schüsseln) und Mehrwegbesteck verwendet.  
Bei Events, die nicht in einem Gebäude stattfinden, ist der Einsatz von Einwegbesteck möglich, wenn dieses aus Holz oder biologisch abbaubar ist (Europäische Norm EN 13432; Kompostierbarkeitszeichen) und begründet werden kann, warum keine andere Form des Besteckesatzes möglich ist.
- c) Es werden keine oder ausschließlich wieder verwendbaren Tischdecken verwendet.
- d) Wenn vom Cateringpartner Dekoration bereitgestellt wird, ist diese entweder wieder verwendbar oder kompostierbar. Kompostierbare Dekoration muss nach Ende der Veranstaltung über die getrennte Sammlung für Bioabfälle entsorgt werden.
- e) Getränke werden ausschließlich in Großgebinden und/oder Mehrweggebinden geliefert. (Hinweis: Mehrweggebinde sind NICHT Einweg-Pfandgebinde!).  
**Mehrweggebinde** sind wieder befüllbare Fässer, Container, Tanks, etc. z.B. in Zapfanlagen oder Getränke in Mehrwegflaschen.  
Als **Großgebinde** wird eine Verpackung ab 2,5 l angesehen, wie z.B. Kanister, Bag in Box, etc. Ausgenommen: Wein, Sekt, Schaumweine u. Ähnl. Hier gilt 0,75l oder größer, **Energy-Drinks – hier gilt 1,5l oder größer** und Spirituosen - hier ist das größtmögliche verfügbare Gebinde, aber keine Portionsverpackungen, zu verwenden. ~~STREICHEN: Wenn aus Gründen der Produktverfügbarkeit der Einsatz von Großgebinden oder Mehrweggebinden nicht möglich ist, sind die Getränkegebinde getrennt zu sammeln und dem Recycling zuzuführen. Unter Produkt versteht man in diesem Zusammenhang die Getränkeart gemäß Definition im Lebensmittelbuch (im Sinne der Subkategorien), siehe <http://www.lebensmittelbuch.at/>. Als verfügbar gilt ein Produkt, wenn es am Markt angeboten wird. Es muss begründet werden, warum kein anderes Produkt / keine andere Form des Gebindeeinsatzes möglich ist. Ein Sponsoringvertrag ist nicht als Einschränkung der Produktverfügbarkeit anzusehen.~~
- f) Für Kaffee werden keine Portionsmaschinen verwendet, die Kaffee aus in Aluminium oder Plastik verpackten Einweg-Einzelportionen zubereiten. (Kompostierbare Kaffeetabs, die nicht einzeln in Aluminium oder Kunststoff eingeschweißt sind, sind zulässig).
- g) Das Speisenangebot ist so zu wählen, dass es keine „to go“ Angebote gibt, für die Einwegverpackungen notwendig sind. Ausgenommen sind Servietten und Papierstanizel. Ausgenommen sind auch Verpackungen für die Mitnahme von übrig gebliebenen Speisen am Ende der Veranstaltung.

### Beitrag zur Energieeinsparung

- a) Es werden bei der Veranstaltung keine „Open Front Cooler“ verwendet.

- b) Es werden keine Strom oder Gaspilze zur Beheizung im Freien eingesetzt.

### **Umweltschutz, Klimaschutz, und Förderung der regionalen Wirtschaft durch die Lebensmittelbeschaffung**

- a) Der Schwerpunkt des Angebots liegt auf fleischlosen Speisen, d.h. mindestens die Hälfte der angebotenen Hauptgerichte ist vegetarisch oder vegan.
- b) Zwei Hauptzutaten der angebotenen Gerichte sind saisonal frisch verfügbar (oder traditionell saisonal verwendet z.B. Gans zu Martini, Wild im Herbst) **und** regional erzeugt.
- c) Zwei mengenmäßig relevante Getränke sind aus regionaler Erzeugung.
- d) Ein Getränk und eine Hauptzutat sind bio-zertifiziert.
- e) Meeresfische, Meeresfrüchte **und Meerestiere** sind grundsätzlich zu vermeiden. Wenn diese angeboten werden, sind es keine bedrohten Fisch- oder Tierarten (z.B. Blauflossenthunfisch, Hai, Wal, **Schildkröten und deren Eier**, u.a.) und sind bei Wildfang mit dem MSC (Marine Stewardship Council) Gütesiegel ausgezeichnet oder aus bio-zertifizierter mariner Aquakultur.

### **Tierschutz**

- a) Es werden keine aus Sicht des Tierschutzes bedenklichen Lebensmittel verwendet: Kaviar **vom Stör aus Wildfang**, Gänsestopfleber, Froschschenkel etc.
- b) Alle verwendeten Eier (Frischeier) stammen zumindest von Legehennen aus Freilandhaltung.

### **Fairer Handel**

Von jenen Produkten, die aus dem globalen Süden importiert werden (z. B. Kaffee, Schwarztee, Kakao, Säfte aus nicht regionalen Früchten, Schokolade, Bananen und andere exotische Früchte/Gemüse, Reis...), wird mindestens ein als ethisch und sozial **und ökologisch verträglich** zertifiziertes Produkt angeboten oder verwendet.

### **Service, Wohlbefinden und Gesundheit**

- a) Während der Veranstaltung wird für die Teilnehmenden kostenlos Leitungswasser zur Verfügung gestellt.
- b) Alle Mitarbeitende, die zum Catering beitragen (u.a. Einkauf, Küche, Service), sind über die Kriterien informiert und können Teilnehmer:innen entsprechend Auskunft geben.
- c) Alle Mitarbeitende vor Ort sind ggf. über die Jugendschutzbestimmungen informiert und werden aufgefordert diese einzuhalten.
- d) **Es wird erklärt, wie bei dieser Veranstaltung die Gesetze zur Allergenkennzeichnung und -information konkret eingehalten werden.**
- e) Die (Erzeuger:innen der) regionalen Lebensmittel/Getränke werden auf den Speise- / Menü- oder Tischkarten angeführt (Herkunftskennzeichnung).
- f) Auf die besondere Qualität des Catering-Angebots wie z.B. saisonale oder ökologische Produkte, MSC Fisch, fair gehandelte Produkte etc. wird direkt (auf Tischkarten, Tageskarten, Speisekarten, etc.) hingewiesen.

### **Wie steht der Fachausschuss zu diesem Vorschlag?**

**Ergebnis:**

- Bitte die Formulierung „Liefervertrag“ durch „Liefervereinbarung“ ersetzen, Prüfer können nicht überprüfen, ob es sich um einen rechtlich bindenden Vertrag handelt.
- Abfall: unter a) ist auch noch einmal die Vermeidung zu nennen, Reinigung per se ist nicht gefährlicher Abfall
- Mehrweggeschirr. Es ist nicht klar, ob hier nur Geschirr gemeint ist oder auch die Verpackung von Speisen bei „togo“/takeaway, g) evtl. zu Mehrweggeschirr dazu?
- Einwegbesteck bei Veranstaltungen im Freien evtl. streichen (ausgenommen Großveranstaltungen/public Events)?
- Kaffeemaschinen: Tabs nicht zulassen
- Saisonale Gerichte: Bei Punkt b) auch Fleischlose Ideen anführen (nicht nur Gansl und Wild)
- Bei Tierwohl: auch Austern anführen (Tier wird lebend gegessen), auch Stopfgänse aufnehmen und Wild nicht aus Gatterhaltung
- Bei zertifizierten Partnern sollten bestimmte Punkte nach wie vor als erledigt gelten
- Menüvorschlag muss als Nachweis dabei sein
- Bei Fisch: Punkte für heimische Friedfische (werden nicht mit Fischmehl etc. gefüttert) und ASC aufnehmen
- Bei Fairtrade. – das Produkt sollte mengenmäßig relevant sein
- In Wien sind Mehrweggebinde vom Veranstaltungsgesetz gefordert, und Einweg-Großgebinde nicht zugelassen.
- Frage zu zertifiziertem Catering: Könnte man nicht doch einige Punkte als gegeben anerkennen? – noch zu prüfen, auch die techn. Umsetzung

## 18 SOLL Kriterien im Bereich Catering

### 18.1 Allgemeiner Vorschlag:

Bei den Soll Kriterien sollte jeweils ein „*Zusätzlich*“ eingefügt werden, damit klar ist, dass hier Punkte nur dann vergeben werden, wenn diese Produkte zusätzlich zu den verpflichtend als Minimalanforderung notwendigen Beschaffungen vorhanden sind.

**Wie steht der Fachausschuss zu diesem Vorschlag?**

Ergebnis -> Ja

### 18.2 Ergänzung und Erhöhung der Punkte bei C19

**C19 Zusätzliche Produkte in Bio-Qualität und / oder aus regionaler Herkunft**

- a) Das Catering ist zu 100% bio-zertifiziert (6 Punkte)
- b) Es werden mindestens 50% der Hauptzutaten und 50% der Getränke in biologischer UND regionaler Qualität angeboten. (4,5 Punkte)
- c) Es werden 30% der Hauptzutaten und 30% der Getränke in biologischer UND regionaler Qualität angeboten. (3,5 Punkte)
- d) Es werden mindestens 50% der Hauptzutaten und 50% der Getränke in biologischer ODER regionaler Qualität angeboten. (2,5 Punkte)
- e) Es werden 30% der Hauptzutaten und 30% der Getränke in biologischer ODER

regionaler Qualität angeboten. (1,5 Punkte)  
Getränke müssen auch dem Verpackungs-Kriterium C03 entsprechen!

**Stimmt der Fachausschuss diesem Vorschlag zu?**

**Ergebnis ->** Ja

### 18.3 Änderungsvorschläge bei C23a bis C23d

*Derzeitige Richtlinie Seite 50*

In der Discuto-Diskussion wurde folgender Vorschlag eingebracht:  
*„23a bis C23d sind ein enormer Aufwand für 0,5 Punkte pro Produktkategorie z.B. Gemüse. Da sollten auf jeden Fall mehr Punkte erreichbar sein oder es wird ein wenig abgeschwächt“.*

Der VKI schlägt vor in diesem Bereich jeweils **1 Punkt pro erfüllter Qualität** zu vergeben.

**Stimmt der Fachausschuss diesem Vorschlag zu?**

**Ergebnis ->** Ja

## 19 Aussteller:innen und Messestandbauer:innen

Im Bereich Aussteller:innen und Messestandbauer:innen wurden in der Umfrage zwei neue MUSS Kriterien vorgeschlagen und in der Discuto Diskussion die Zustimmung dazu abgefragt:

### 19.1 Neues Muss Kriterium: Wieder verwendbare Standbauteil: bei Ausstellungsständen

**Mindestens 50% der Ausstellungsstände bestehen zu mindestens 25% aus wieder verwendbaren Standbauteilen.**

**Dieser Vorschlag wurde in der Discuto Diskussion fast vollständig abgelehnt** und als nicht überprüfbar bewertet. Der VKI schlägt daher vor, diese Änderung nicht weiter zu verfolgen.

**Wie sieht der Fachausschuss diesen Vorschlag?**

**Ergebnis ->** Nicht aufnehmen

### 19.2 Neues Soll Kriterium: Messeteppiche

Die ursprünglich vorgeschlagene Formulierung **„NEU MUSS:** Es wird auf Messeteppiche, die von der Location zur Verfügung gestellt werden, verzichtet oder sie müssen wieder verwendbar oder zumindest recyclebar sein.“ wurde in der Discuto Diskussion zwar grundsätzlich positiv gesehen, aber für die Neueinführung eher als SOLL Kriterium bewertet und eine klarere Formulierung gewünscht.

Der VKI schlägt daher folgendes **neues SOLL Kriterium „Messeteppiche“** vor:

- a) Es wird auf Messeteppiche verzichtet (2 Punkte)
- b) Messeteppiche, die im Besitz der Location sind, und für die Veranstaltung extra verlegt werden, werden wieder verwendet. (1 Punkt)
- c) Messeteppiche, die im Besitz der Location sind, und für die Veranstaltung extra verlegt werden, sind recyclebar und werden nach der Veranstaltung dem Recyclingprozess zugeführt. (0,5 Punkte)

### **Wie sieht der Fachausschuss diesen Vorschlag?**

#### **Ergebnis:**

Punkte b) und c) nicht nur für Locations sondern auch für Veranstalter und Standbauer gelten lassen.

Punkt c) eventuell streichen?

Vorschlag zusätzlicher Punkt d) Die Menge an Teppich wird eingespart, indem Messeteppiche nur dort verlegt werden, wo es unbedingt notwendig ist (Gänge und stark beanspruchte Flächen) aber nicht abseits davon.

## **20 Bereich Kommunikation**

### **20.1 Zusammenfassung von Kommunikationskriterien**

*Derzeitige Richtlinie Seite 61*

Es wurde in der Befragung vorgeschlagen alle Kriterien, die „Kommunikation“ betreffen, in diesem Bereich zusammenzuführen.

Das wurde in der Diskussion nicht unbedingt befürwortet. Spezifische Informationen sollten in den jeweiligen Themenbereichen bleiben.

Lediglich die Informationen zum Abfall/zur Abfalltrennung könnte man noch hierher nehmen.

Außerdem wurde eine Übersicht über alle Anforderungen im Bereich Kommunikation angeregt. Diese könnte man eventuell hier anführen.

### **Wie sieht der Fachausschuss diesen Vorschlag?**

**Ergebnis: ja**

### **20.2 Neues Soll Kriterium mehrsprachige Kommunikation**

In der Befragung wurde angeregt, auch Anforderungen zu mehrsprachiger Kommunikation aufzunehmen. Nach dem Discuto-Prozess schlägt der VKI folgendes neues SOLL Kriterium vor:

#### **SOLL K8 Mehrsprachige Kommunikation bei Public Events**

- a) Allgemeine Informationen zur Veranstaltung werden Teilnehmenden, Besucher:innen, Publikum und der Öffentlichkeit mehrsprachig (dazu zählen auch Gebärdensprache und einfache Sprache) übermittelt und /oder es gibt

Möglichkeiten zur Wiedergabe von schriftlichen Inhalten zum Beispiel in Braille oder Ton. (1,5 Punkte)

- b) Die Green Meeting oder Green Event Maßnahmen und Nachhaltigkeitsstandards der Veranstaltung werden Teilnehmenden, Besucher:innen, Publikum und der Öffentlichkeit mehrsprachig (dazu zählen auch Gebärdensprache und einfache Sprache) und /oder es gibt Möglichkeiten zur Wiedergabe von schriftlichen Inhalten zum Beispiel in Braille oder Ton (1,5 Punkte)

**Stimmt der Fachausschuss diesem Vorschlag zu?**

**Ergebnis: ja**

## **21 Soziale Aspekte**

In der Discuto Diskussion wurden Vorschläge für **neue SOLL Kriterien** gemacht:

- Für Menschen mit sensorischen Bedürfnissen werden Ruhezeiten und/oder spezielle Ruhezeiten eingeplant.
- Es gibt zumindestens eine kommunizierte und sichtbare Ansprechperson (Awareness Person), die bei Diskriminierung, Belästigung, Bedrohung oder besonderen persönlichen Bedürfnissen helfen.
- Alle Mitarbeitenden der Veranstaltung wurden zu Awarenessmaßnahmen wie z.B. Diskriminierung und Belästigung gebrieft.

**Wie sieht der Fachausschuss diese Vorschläge?**

**Ergebnis: Zustimmung**

## **22 Veranstaltungstechnik**

### **22.1 Muss T1 Lautstärke – Aktualisierung der Norm**

*Derzeitige Richtlinie Seite 65*

Die im Kriterium genannte ÖNORM wurde zurückgezogen.

Aktualisierung der Norm auf ÖNORM EN ISO 4869-1 bzw. CE-gekennzeichnete Gehörschutzmittel gemäß geltenden europäischen PSA-Normen (z. B. EN 352-2 für Ohrstöpsel).

**Stimmt der Fachausschuss diesem Vorschlag zu?**

**Ergebnis: ja**

### **22.2 Muss T3 Nutzungseffizienz der Veranstaltungstechnik **und von veranstaltungsbezogener Ausstattung****

*Derzeitige Richtlinie Seite 66*

Es wurden Ergänzungen und Änderungen vorgeschlagen:

Veranstaltungstechnik und veranstaltungsbezogene Ausstattung werden durch folgende Maßnahmen ressourcen- und emissionsarm genutzt: ~~wird durch folgende Maßnahmen effizient genutzt:~~

- a) Es wird vorrangig jene Technik und Ausstattung genutzt, die in der Veranstaltungsstätte bereits vorhanden ist. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungstechnik sowie für Mietmöbel, Teppiche/Bodenbeläge, Bühnenbauten, Unterkonstruktionen, Dekoration und vergleichbare veranstaltungsbezogene Ausstattung. Nur fehlende, unbedingt notwendige Technik bzw. Ausstattung wird zugemietet oder zugekauft. ~~genutzt, die in der Location vorhanden ist, nur fehlende, unbedingt notwendige Technik wird zugemietet.~~
- b) **NEU:** Technik und Ausstattung sind bedarfsgerecht zu planen und an die vorhandene Infrastruktur anzupassen. Überdimensionierungen sind zu vermeiden. Die Auswahl der Systeme, Mengen, Leistungsgrößen und Betriebsarten ist nachvollziehbar auf den tatsächlichen Bedarf der Veranstaltung abzustimmen. (bisher ähnlich in SOLL T4e)
- c) Wenn Technikausrüstung zugemietet werden muss, wird ein regionales Unternehmen mit kurzem Transportweg beauftragt. Bei Standard-Ausrüstung ist ein Unternehmen mit Betriebsstätte bzw. Lagerstandort bis 100 km Entfernung zu bevorzugen. Bei speziellem Bedarf ist eine Beauftragung österreichweit zulässig. Können mehrere fachlich und qualitativ gleichwertige Angebote herangezogen werden, ist jenes mit den geringeren Transportkilometern zu wählen. ~~(bis 100 km bei Standard-Ausrüstung, bei speziellem Bedarf österreichweit).~~
- d) Gemietete bzw. zugekaufte Technik und Ausstattung ~~Technikausrüstung~~ wird möglichst effizient transportiert. Hierfür ist ein Logistikkonzept vorzulegen, das insbesondere Sammeltransporte, Routenoptimierung, Vermeidung von Leerfahrten, optimierte Ladeauslastung sowie – soweit möglich – emissionsarme Transportmittel vorsieht. Im Logistikkonzept sind die gefahrenen Kilometer für Anlieferung, Rücktransport und allfällige Umlagerungen nachvollziehbar darzustellen. Dabei gilt der Grundsatz: je näher, desto besser. ~~(Logistikkonzept, Sammeltransporte, E-Mobilität).~~
- e) **NEU:** Der Betrieb der Technik erfolgt ressourcenschonend. Dazu gehören insbesondere bedarfsgerechte Betriebszeiten, Abschalt- und Standby-Regelungen sowie die Einweisung der ausführenden Teams in energieeffiziente Arbeitsweisen.

**Beurteilung und Prüfung:** Technik- und Ausstattungskonzept, Logistikkonzept inkl. km-Aufstellung, Miet- und Dienstleistungsverträge, Beschreibung der eingesetzten Technik und Ausstattung, Angebots-/Vergabevermerk bei Abweichungen, kurze Darstellung der Betriebs- und Abschaltlogik.

**Wie sieht der Fachausschuss diese Vorschläge?**

**Ergebnis:**

a) als MUSS für alle, die weiteren nur für größere Veranstaltungen anwenden – z.B. Definition Großveranstaltungen oder techn. Leistungswerte (Veranstaltungsnennleistung) wie beim Blauen Engel  
bei c) km auch 150 wie bei anderen Kriterien, technische Spezialausrüstung auch europaweit

### 22.3 Änderung Soll T4 Energieeffiziente Technik

Vorschlag auf Änderungen auf: „**Ausschließlicher Einsatz von LED-Beleuchtung** (1 Punkt)“

*Derzeitige Richtlinie Seite 66*

Für die veranstaltungsbezogene Beleuchtung werden ausschließlich LED-Scheinwerfer eingesetzt. Dies umfasst die für die Veranstaltung eingesetzten Beleuchtungssysteme, insbesondere Bühnenlicht, Flächenlicht, Effektlucht und architektonische Lichtsetzung, soweit diese ein Teil der Veranstaltungsproduktion sind.

Die Technik der Veranstaltung ist auf Energieeffizienz ausgelegt:

- a) Es werden 50% LED-Scheinwerfer eingesetzt. (0,5 Punkt)
- b) Es werden 100% LED-Scheinwerfer eingesetzt. (1 Punkt)
- c) Es wird ein kabelgebundener statt einem mobilen Internetanschluss verwendet (0,5 Punkte) – **streichen**
- d) Es werden energieeffiziente Geräte eingesetzt (je Gerät 0,5 Punkte, max. 2) – **streichen**
- e) Die Technikausstattung ist für die Veranstaltung passend und nicht überdimensioniert (0,5 Punkte) – **jetzt in MUSS T3**
- f) Sonstige Maßnahmen (0,5 Punkte)

**Beurteilung und Prüfung:** Geräte- bzw. Lichtliste, Mietverträge, Herstellerangaben oder Technikliste der Veranstaltungsstätte. Erklärung des/der Techniker:in über die Einhaltung des Kriteriums. Herstellererklärungen, Technikkonzept bzw. Energiekonzept, das die geplanten Maßnahmen und Einsparungen darstellt.

**Wie sieht der Fachausschuss diesen Vorschlag?**

**Ergebnis: Zustimmung**

### 22.4 Änderung der Formulierung Soll T5 Emissionsarme Ausfallsicherung (2 Punkte)

*Derzeitige Richtlinie Seite 66*

Zur Ausfallsicherung werden keine Dieselaggregate, sondern **Batteriepuffer aufladbare Akkus bzw. Akkupuffersysteme** bereitgestellt.

**Stimmt der Fachausschuss dieser Änderung zu?**

**Ergebnis: ja**

## **22.5 Neues Kriterium SollT6 Hybride Teilnahmeoptionen zur Reduktion reisebedingter Emissionen (3 Punkte) – derzeit M17**

*Derzeitige Richtlinie Seite 23*

Es wurde vorgeschlagen, das derzeitige MUSS Kriterium M17 vom Bereich Mobilität in den Bereich Technik zu verschieben und hier mehr auf die technische Umsetzung zu fokussieren:

Bei Veranstaltungen mit hybridem Anteil werden technische Maßnahmen konzipiert und umgesetzt, die dazu beitragen, reisebedingte Emissionen zu reduzieren. Das Kriterium ist erfüllt, wenn

- a) Vortragende und/oder Teilnehmende in qualitätsgesicherter Form virtuell zugeschaltet werden können,
- b) die technische Konzeption eine stabile Übertragung von Bild, Ton und Präsentationsinhalten sowie eine angemessene Interaktion mit zugeschalteten Personen ermöglicht, und
- c) nachvollziehbar dargelegt wird, dass durch die hybride Umsetzung Reisen vermieden oder reduziert werden, insbesondere Flugreisen und PKW-Fahrten.

Diesen Vorschlag sieht der VKI als nicht relevant an, da a) und c) davon bereits in einem anderen Kriterium abgebildet sind und außerdem in der bisherigen Diskussion als nicht kontrollierbar diskutiert wurden. Und speziell der Punkt b) sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein.

**Wie sieht der Fachausschuss diesen Vorschlag?**

**Ergebnis: siehe Diskussion bei M17**

## **22.6 Neues Soll Kriterium T7 Kurze Wege des Personals technischer Dienstleister (Max. 4 Punkte)**

Es wurde ein neues Soll -Kriterium zum Personaleinsatz vorgeschlagen. Da es auf Verkehrsemissionen fokussiert, sollte es eher im Bereiche Mobilität angelegt werden?

Der Personaleinsatz technischer Dienstleister ist so zu planen, dass die durch An- und Abreise verursachten Emissionen minimiert werden. Das Kriterium bezieht sich insbesondere auf

- Auf- und Abbauteams,
- Ton-, Licht-, Video- und Kameratechniker:innen,
- Streaming-, Medienserver- und IT-Personal,
- sonstiges technisches Fachpersonal zur Betreuung der Veranstaltung.

Punktevergabe:

a) Mindestens 50 % der Personentage im Bereich Technik und Ausstattung werden von Personal erbracht, dessen einfacher Reiseweg zum Veranstaltungsort maximal 100 km beträgt und für dessen Einsatz keine Nächtigung erforderlich ist. (2 Punkte)

b) Mindestens 80 % der Personentage im Bereich Technik und Ausstattung werden von Personal erbracht, dessen einfacher Reiseweg zum Veranstaltungsort maximal 100 km beträgt und für dessen Einsatz keine Nächtigung erforderlich ist. (4 Punkte)

Abweichungen sind zulässig, wenn Spezialqualifikationen regional nicht verfügbar sind. Diese sind zu begründen. Bei mehreren gleichwertigen personellen Besetzungsoptionen ist jene mit der geringeren Reisedistanz und dem geringeren Nächtigungsaufwand zu bevorzugen. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder von Fahrgemeinschaften ist, soweit betrieblich möglich, anzustreben.

**Beurteilung und Prüfung:** Personaleinsatzplan mit Funktionen, Personentagen, Herkunftsort/Betriebsstätte bzw. Anfahrtsdistanz, Angabe der erforderlichen Nächtigungen sowie Kurzbeschreibung des Anreisekonzepts.

**Wie sieht der Fachausschuss diesen Vorschlag?**

**Ergebnis: Zustimmung, aber**

- Bei km auch 150km
- Abweichungen nicht zulassen weil SOLL-Kriterium

## Weitere Schritte

---

Richtlinien-Überarbeitung: UZ 62 Green Meetings und Green Events ← Meetings/Events ← Ausgezeichnet tagen oder feiern in einem umweltfreundlichen Umfeld ← Umweltzeichen.at

- Aussendung des finalen Entwurfs zur Stellungnahme: Anfang/Mitte Mai 2026
- Abstimmung und Beschluss der überarbeiteten Richtlinie im Umweltzeichen-Beirat: Juni 2026
- Neu-Veröffentlichung der überarbeiteten Richtlinie (geplant): 1.7.2026
- Gültigkeit der Kriterien und Umstellung der Datenbank ab 1.1.2027